



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel: +43 (1) 531 15-204272

Fax: +43 (1) 531 09-204272

E-Mail: upts@bka.gv.at

Homepage: www.upts.gv.at

GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP

An die

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

und

zu Spruchpunkt I. 4.1. und II. auch an den

Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund OÖ

beide vertreten durch Suppan und Partner:innen Rechtsanwalts OG

Konstantingasse 6-8/9

1160 Wien

per RSb

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei (im Folgenden ÖVP) des Jahres 2022 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 13. Dezember 2024, GZ 105.447/022-PB-PW/24, wegen

- möglicher unzulässiger Spenden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Punkt 1. der Mitteilung),
- des möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und des fehlenden Ausweises zweier Beteiligungsunternehmen (Punkt 2. der Mitteilung),

- des möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ (Punkt 3. der Mitteilung),

sowie schließlich wegen

- möglicher verspäteter Meldung einer Spende über EUR 3.000,- (Punkt 4. der Mitteilung),

wie folgt beschlossen:

I.

1. Die ÖVP hat (vgl. Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG i.V.m. § 6 Abs. 7 PartG verstoßen, indem eine Spende des Bundes – in der Form der Übernahme von Personalkosten für die Betreuung von von ihr als Medieninhaberin betriebenen Social Media Accounts für das Jahr 2022 durch das Bundeskanzleramt – angenommen wurde. Über die ÖVP wird daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 50.637

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2. Über den den möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und einen möglichen fehlenden Ausweis von Beteiligungsunternehmen betreffenden Teil (Punkt 2.) der Mitteilung des Rechnungshofes wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024; § 2 Z 1, § 5 Abs. 1 und 4 bis 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

3. Über den den möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ betreffenden Teil (Punkt 3.) der Mitteilung des Rechnungshofes wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024; § 2 Z 1, § 5 Abs. 1 und 4 bis 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

4. Die ÖVP hat gegen § 6 Abs. 5 PartG verstoßen (vgl. Punkt 4 der Mitteilung des Rechnungshofes), indem eine am 4. Jänner 2022 erfolgte Spende über EUR 3.000 dem Rechnungshof nicht unverzüglich, sondern erst am 3. August 2023 gemeldet wurde.

4.1. Über den Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund OÖ (ÖAAB Landesgruppe OÖ) wird daher gemäß § 10 Abs. 7 erster und zweiter Satz PartG für den unter 4. angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

EUR 6.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die in den Spruchpunkten I.1. und I.4.1. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 13. Dezember 2024 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 13. Dezember 2024, GZ 105.447/022-PB-PW/24, zum Rechenschaftsbericht 2022 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei“ (im Folgenden: ÖVP) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Mögliche unzulässige Spende einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Rechnungshof-Bericht „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“

(1) Der Rechnungshof (RH) veröffentlichte am 19. April 2024 den Bericht betreffend „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Reihe Bund 2024/13, Burgenland 2024/1, Oberösterreich 2024/2, Wien 2024/2). Dabei überprüfte der RH von August bis Dezember 2022 Social-Media-Accounts von ausgewählten Regierungsmitgliedern im Bundeskanzleramt (BKA), im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), in den Ländern Burgenland und Oberösterreich sowie in der Stadt Wien. (Beilage E.1)

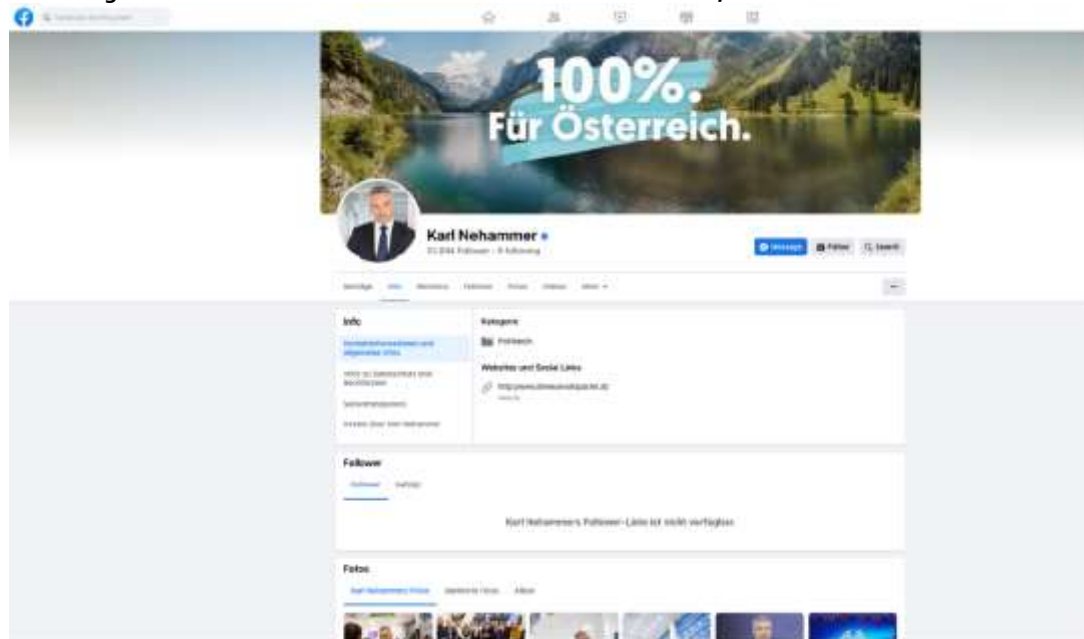
Bei vier der fünf überprüften Stellen (BKA, BMKÖS, Land Burgenland und Stadt Wien) wurden die Social-Media-Accounts der vom RH ausgewählten Regierungsmitglieder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette bzw. der Büros der Regierungsmitglieder mitbetreut.

So stellte der RH bei seiner Gebarungsüberprüfung im BKA fest, dass

- Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc fünf Social-Media-Kanäle und -Accounts nutzte, und zwar Facebook, Instagram, LinkedIn, TikTok und X (vormals Twitter),
- bei allen Social-Media-Accounts – ausgenommen LinkedIn – die **Partei Medieninhaber** war,
- beim BKA im ersten Halbjahr 2022 **öffentliche Personalressourcen** von 25.318,35 EUR für die Mitbetreuung der vier von der Partei betriebenen Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, TikTok und X) angefallen waren,
- der Medieninhaber, die Partei, die Personalkosten dem BKA nicht vergütete und
- Medieninhaber des LinkedIn-Accounts des Bundeskanzlers der Bundeskanzler selbst war.

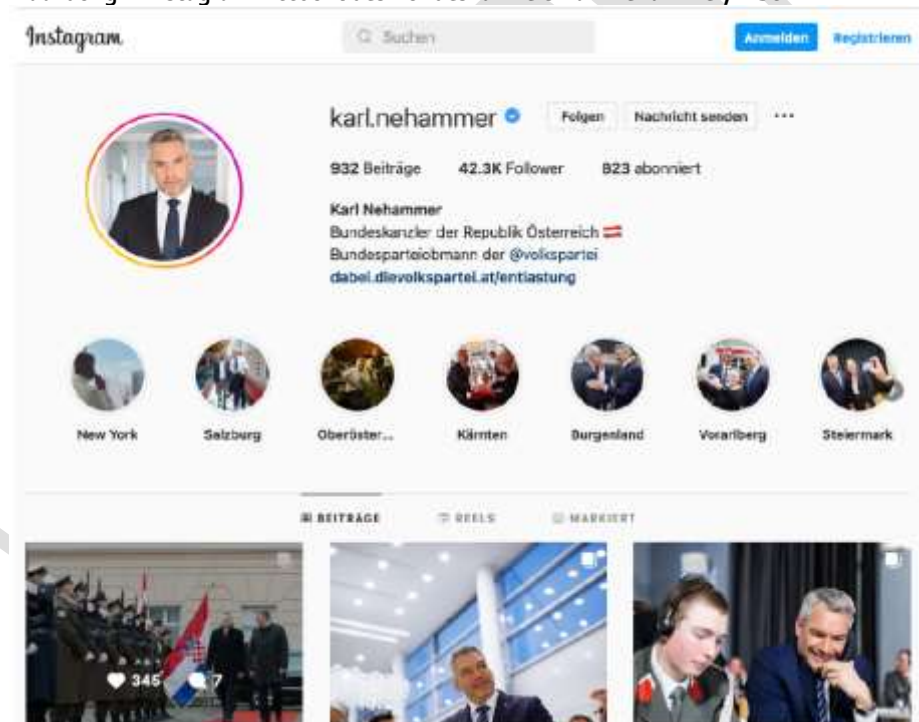
(2) Der RH hatte bei seiner Gebarungsüberprüfung nachstehende Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc, überprüft. Bei vier der fünf Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, TikTok und X) war die Partei Medieninhaber (vgl. Abbildungen 1 bis 4). Beim LinkedIn-Account war der Bundeskanzler selbst der Medieninhaber (Abbildung 5):

Abbildung 1: Facebook-Account des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc



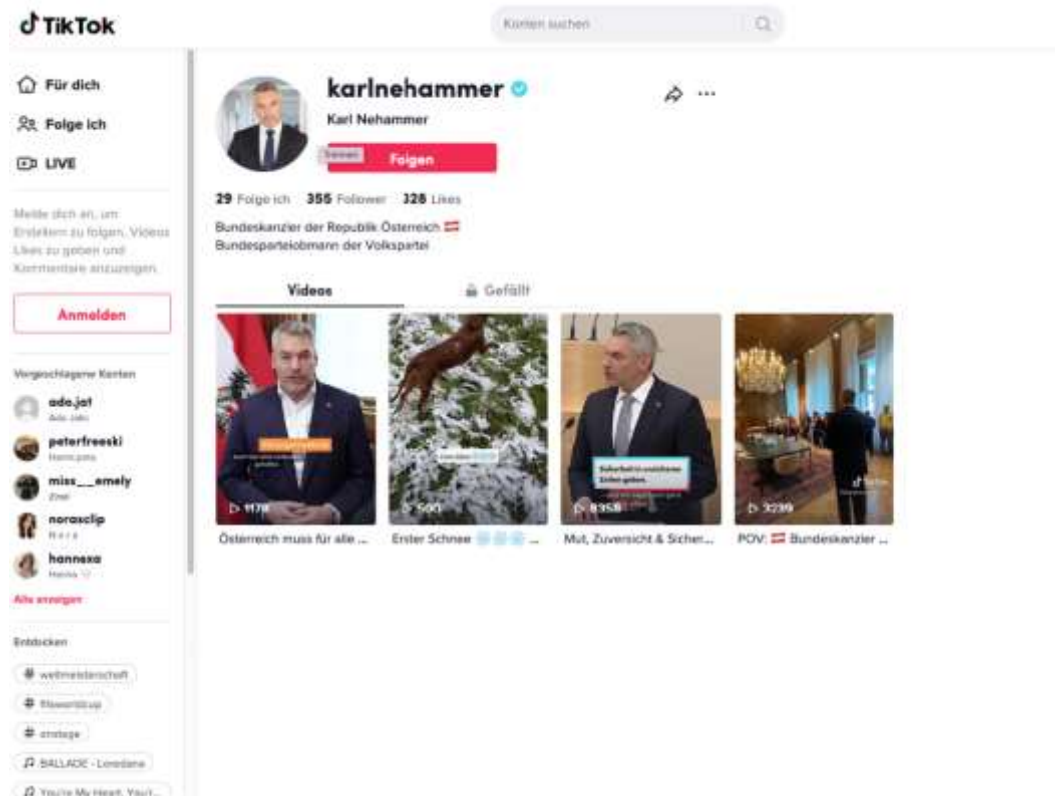
Quelle: <https://www.facebook.com/nehammerkarl/>;
abgerufen am 24. November 2022

Abbildung 2: Instagram-Account des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc



Quelle: <https://www.instagram.com/karl.nehammer/>;
abgerufen am 24. November 2022

Abbildung 3: TikTok-Account des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc



Quelle: <https://www.tiktok.com/@karlnehammer>,
abgerufen am 30. November 2022

Abbildung 4: Twitter-Account des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc



Quelle: <https://twitter.com/karlnehammer>,
abgerufen am 24. November 2022

Abbildung 5: LinkedIn-Account des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc

LinkedIn Entdecken Personen Learning Jobs Mitglied werden Einloggen

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler der Republik Österreich
1229 Follower:innen · 500+ Kontakte
Mitglied werden und vernetzen

Aktivitäten

In der Debatte um das private Video der finnischen Ministerpräsidentin Sanna Marin zeigt sich mal wieder der Neid und die Missgunst vieler der...
Beliebt bei Karl Nehammer, MSc

Meine aktuelle Lageeinschätzung zum islamistischen Terrorismus in Österreich für PULS24.
Beliebt bei Karl Nehammer, MSc

Liebe Freundinnen und Freunde auf LinkedIn! Anfang Oktober erscheint mein neues Buch mit dem Titel "Mein Journalistenleben zwischen Darth Vader und...
Beliebt bei Karl Nehammer, MSc

Berufserfahrung

Bundeskanzler der Republik Österreich
Bundesregierung
Dez. 2021–Heute · 1 Jahr 1 Monat
Wien, Österreich

Ebenfalls angesehen

- Sebastian Kurz**
Entrepreneur, Investor & Consultant | Former Federal Chancellor of the Republic of Austria
Österreich
- Gerhard Schröder**
Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland 1998-2005
Hannover
- Georg Knill**
Präsident Industriellenvereinigung Österreich
Österreich
- Karoline Edtstadler**
Bundesministerin für EU und Verfassung bei Republik Österreich
Wien
- Kaiser Peter**
Landeshauptmann Kärnten / Gouverneur of Carinthia
Klagenfurt am Wörthersee
- Klaudia T.**
Bundesministerin für Landesverteidigung bei Republik Österreich
Wien
- Christian Lindner**
Bundesminister der Finanzen, Vorsitzender der FDP, Podcast-Host von "CL+"
Deutschland
- Johannes Kopf**
Managing Director - AMS Österreich
Wien
- Markus Wallner**
Österreich
- Harald Mahrer**
Unternehmer & Präsident der Wirtschaftskammer Österreich
Wien

Weitere Profile anzeigen

Entwickeln Sie mit diesen Kursen neue Kenntnisse und Fähigkeiten

Quelle: <https://www.linkedin.com/in/karl-nehammer-msc>
abgerufen am 7. Dezember 2022

(3) Vor dem Hintergrund, dass beim BKA im ersten Halbjahr 2022 öffentliche Personalressourcen von 25.318,35 EUR für die Mitbetreuung der Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers, deren Medieninhaber die Partei war, angefallen waren, hatte der RH die Partei hinsichtlich einer möglichen unzulässigen Spende durch das BKA zur Stellungnahme und zur Beantwortung nachfolgender Fragen aufgefordert:

- Nutzte Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc auch im zweiten Halbjahr 2022 die im RH-Bericht angeführten Social-Media-Accounts?
 - Änderte sich bei einem der im RH-Bericht angeführten Social-Media-Accounts die Medieninhaberschaft? Wenn ja: Bitte um Unterlagen bzw. Mitteilung, ab wann welche Änderung erfolgte.
- Nutzte im zweiten Halbjahr 2022 Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc noch weitere Social-Media-Kanäle bzw. Accounts? Wenn ja: Bitte um Unterlagen bzw. Mitteilung, ab wann welcher Social-Media-Kanal bzw. Account genutzt wurde.
 - Wer war jeweils Medieninhaber dieser Social-Media-Kanäle bzw. Accounts?

- b) Bitte geben Sie uns zudem die zu den Accounts führenden Links bekannt.
3. Gibt es aus Sicht von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc Fakten, wonach sich die Personal- und Sachkosten für die Betreuung oder Mitbetreuung seiner Social-Media-Accounts im zweiten Halbjahr 2022 gegenüber den vom RH erhobenen Beträgen des ersten Halbjahres 2022 vermindert oder erhöht haben?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Welche Kosten (Sach- und Personalkosten) und in welcher Höhe hatte das BKA somit für die Betreuung der Social-Media-Accounts von Karl Nehammer, MSc im zweiten Halbjahr 2022 zu tragen?
4. Hat die Partei oder der Bundeskanzler die im Jahr 2022 angefallenen Kosten für die Betreuung oder Mitbetreuung der Social-Media-Accounts vergütet?
- a) Wenn ja: Unter welcher Position sind die Kosten im Rechenschaftsbericht der Partei berücksichtigt worden?

Stellungnahme der Partei

(1) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie nach wie vor Medieninhaber der im Vorhalt angeführten Social-Media-Accounts, an denen das Namensrecht (§ 43 ABGB) naturgemäß dem Namensgeber zustehe und die überwiegend bereits vor der Bestellung von Karl Nehammer, MSc zum Bundeskanzler bestanden hätten, sei.

Sie trage grundsätzlich sämtliche Kosten für deren Erstellung, Grafik, Aufrechterhaltung, Lizenzen und Betreuung.

(2) Darüber hinaus räume die Einschreiterin dem Bundeskanzler und dem BKA die Möglichkeit ein, diese Medienkanäle ohne gesondertes Entgelt für Medienberichterstattung über den Bundeskanzler und seine Regierungstätigkeit zu nutzen.

Nach Ansicht der Einschreiterin sei sie berechtigt, diese Möglichkeit der öffentlichen Hand zu gewähren. Ob und inwieweit und welche Bedienstete des BKA mediale Inhalte über die unmittelbare Regierungstätigkeit erstellen, sei nicht Angelegenheit der Einschreiterin.

Die Einschreiterin gehe davon aus, dass derartige für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung relevante mediale Inhalte über die Tätigkeit der Bundesregierung regelmäßig von Bediensteten des BKA erstellt und Medien in unterschiedlicher Form zur Verfügung gestellt würden. Die Einschreiterin erteile diesbezüglich keine Aufträge und nehme auch keine sonstigen Dienstleistungen von Bediensteten des BKA in Anspruch.

Rein parteipolitische Inhalte der angeführten Social-Media-Accounts würden ausschließlich von Bediensteten der Einschreiterin erstellt.

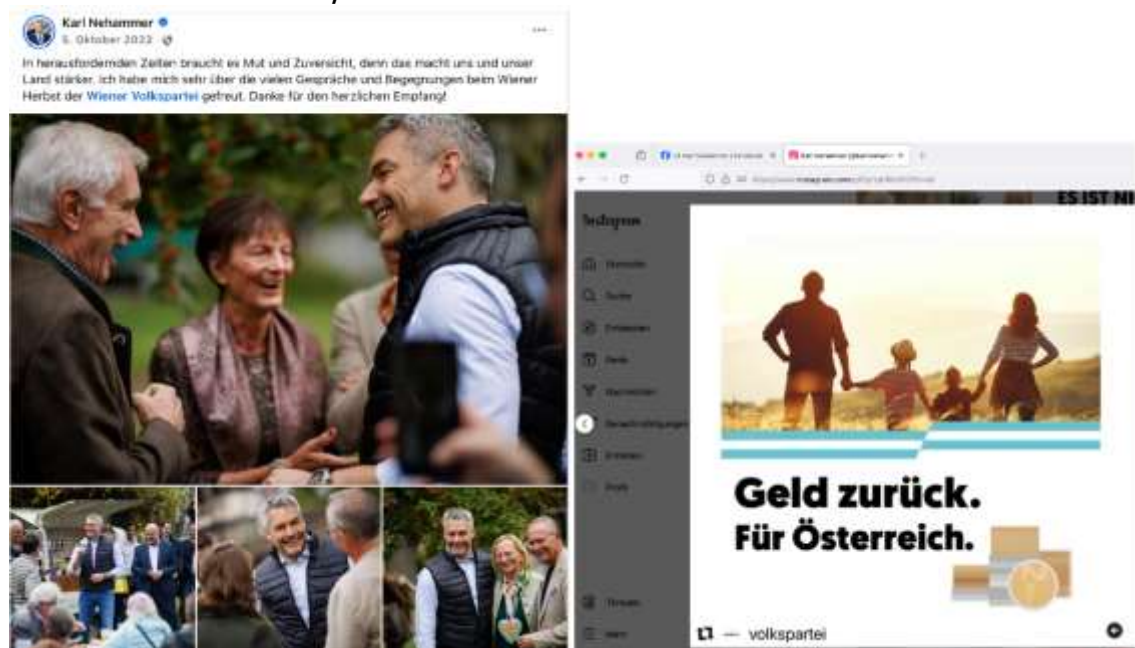
Beurteilung durch den RH

Sachverhalt

(1) Medieninhaber von vier Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, TikTok und Twitter bzw. X), die Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc auch für seine amtliche Tätigkeit nutzte, war im Jahr 2022 die Partei. Daneben betrieb das BKA drei Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, YouTube) für Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen über die Regierungsarbeit (siehe nachstehend unter Abgrenzungsfragen (5)).

Nachstehende Abbildungen zeigen Beispiele von parteipolitischen Postings:

Abbildung 6: Beispiele für parteipolitische Postings auf Facebook und Instagram-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc im Jahr 2022



Quellen: <https://www.instagram.com/karl.nehammer/?hl=de;>
<https://www.facebook.com/@nehammerkari/>

Auf den Social-Media-Accounts, deren Medieninhaber die Partei war, wurden im Jahr 2022 nicht nur Postings veröffentlicht, die Karl Nehammer, MSc in seiner Funktion als Bundesparteiobmann zeigen, sondern auch eine Vielzahl an Postings, die ihn in seiner **öffentlichen Funktion als Bundeskanzler** darstellen.

Daraus erschließen sich **Abgrenzungsfragen** und mögliche Fälle unzulässiger Spenden von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, in diesem Fall des BKA.

(2) Der RH stellte bei seiner Gebarungsüberprüfung „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Reihe Bund 2024/13) fest, dass das BKA im ersten Halbjahr 2022 öffentliche Personalressourcen von 25.318,35 EUR für die Mitbetreuung der vier vorgenannten Social-Media-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc aufwendete.

Dazu hatte der RH im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung das BKA explizit nach den Kosten der **Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc**, deren **Medieninhaber die Partei** ist, gefragt.

a) Zu den Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc, deren Medieninhaber die Partei ist, antwortete das BKA wie folgt:

„...Bundeskanzler Nehammer verfügt über einen Facebook-, Instagram-, Twitter- und TikTok-Account, der unter anderem von einem Mitarbeiter im Kabinett mitbetreut wird, jedoch nicht im Bundeskanzleramt betrieben wird....“

b) Zum Ersuchen des RH um Aufschlüsselung der Personalressourcen für die Betreuung der Social-Media-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc, deren Medieninhaber die Partei ist, für den Zeitraum 2021 bis 30. Juni 2022

nach

- Jahr
- Social-Media-Account
- VZÄ im Durchschnitt
- Anzahl an Köpfen im Durchschnitt
- Höhe der (Ist-)Personalkosten

teilte das BKA wie folgt mit:

Eine Person betreue hauptverantwortlich die Social-Media-Kanäle des Bundeskanzlers. Im Anfragezeitraum (6.12.2021 bis 30.6.2022) seien die Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des BKA betreut worden, das entspräche einem VBÄ und einem Kopf. Die Personalkosten hätten im Jahr 2021 (ab dem 6.12.2021) 3.397,54 EUR und im ersten Halbjahr 2022 (bis 30.6.2022) 25.318,35 EUR betragen. Die Tabellen würden dem Ausgang als Beilagen (Jahreslohnkonto) angeschlossen. Das BKA übermittelte diesbezüglich das Lohnkonto der Mitarbeiterin, aus dem sich der Betrag von 25.318,35 EUR wie folgt errechnete:

Tabelle 1: Lohnkonto der für die Mitbetreuung der Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers zuständigen Mitarbeiterin (erstes Halbjahr 2022)

	Betrag
Bruttolohn	20.203,40 EUR
Summe Sozialversicherung- Dienstgeberabgabe	4.023,80 EUR
Familienlastenausgleichsfonds-Betrag normal	787,92 EUR
Betriebliche Vorsorge: Gesetzlicher Beitrag	303,23 EUR
Summe	25.318,35 EUR

Bezogen auf das gesamte Jahr 2022 – bis Juni 2022 eine Mitarbeiterin, ab Juli 2022 ein Mitarbeiter – ergeben sich Personalkosten in der doppelten Höhe; das sind 50.637 EUR. *Beilagen E.2*

(3) Somit hat das BKA als öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Betreuung der Social-Media-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc (Facebook, Instagram, Twitter bzw. X und TikTok) für das Jahr 2022 öffentliche Personalkosten von insgesamt rd. 50.637 EUR aufgewendet. Diese Kosten wurden **dem BKA von der Partei nicht vergütet**. Sie sind daher bis zu diesem Betrag der Partei zugutegekommen.

Rechtslage

(1) Politische Parteien dürfen gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie dem BKA, annehmen.

Gemäß § 2 Z 5 PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei oder einem Abgeordneten, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht.

(2) Wie der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) wiederholt dargelegt hat (zuletzt Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ, Seite 18), kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt. Dieser entstandene ökonomische Vorteil fällt als Sachleistung unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG.

Weiters ist unter dem im Zusammenhang mit einer Sachspende „erlangten Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) der erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen.

Abgrenzungsfragen

(1) Bei Social-Media-Aktivitäten von Regierungsmitgliedern entstehen Abgrenzungsfragen, die mit potenziellen Interessenkonflikten verbunden sind. Diese bestehen u.a. in der fehlenden Trennung zwischen den Aktivitäten eines Regierungsamts einerseits und den persönlichen oder parteipolitischen Aktivitäten eines Regierungsmitglieds andererseits.

(2) Der RH verweist diesbezüglich auf seine Gebarungsüberprüfung betreffend „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Reihe Bund 2024/13). Überprüfte Stellen waren das BKA, das BMKÖS, die Länder Burgenland und Oberösterreich sowie die Stadt Wien.

Darin hob der RH generell die fehlenden Vorgaben zur Abgrenzung im Bereich des Bundes hervor. Es gab zwar vom Ministerrat beschlossene „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen der Bundesregierung und Bundesministerien“. Diese waren dem BKA allerdings nicht bekannt. Insbesondere stammten sie bereits aus dem Jahr 2010.

Der RH hatte deshalb dem BKA empfohlen, die für alle Ressorts geltenden Richtlinien in Erinnerung zu rufen und an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Darüber hinaus sollten die mit der Mitbetreuung von Social-Media-Accounts befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit, Regierungs- und Parteiarbeit zu trennen – regelmäßig gezielt geschult werden, um eine korrekte Abgrenzung und Veröffentlichung von Inhalten auf Social Media zu gewährleisten.

Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Empfehlungen des RH folge und Richtlinien für Kabinette erarbeiten werde, die für eine **klare Trennung zwischen Regierungs- und Parteiarbeit stünden** und für einen richtigen **Umgang mit Ressourcen sensibilisierten**.

(3) Die Partei führte auf der jeweiligen Social-Media-Plattform jeweils einen Social-Media-Account von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc, der gemeinsam von der Partei und dem BKA genutzt wurde; die Betreuung des jeweiligen Social-Media-Accounts erfolgte laut Angaben der Partei getrennt.

Der RH hält dazu fest, dass die transparente Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit sowie die Vermeidung allfällig unzulässiger Spenden nach dem Parteiengesetz durch diese laut Partei „getrennte Betreuung“ nicht gegeben sind. Eine Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit wäre nach Ansicht des RH erst dann erreicht,

- wenn für die Accounts, deren Medieninhaber politische Parteien sind, keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln eingesetzt werden, sondern ausschließlich die politische Partei die Kosten der Betreuung trägt.
- wenn für die Regierungsarbeit einerseits und die Parteiarbeit andererseits getrennte Accounts – das heißt zwei verschiedene Accounts – verwendet werden.

(4) Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf die Praxis in Deutschland, wo diese Trennung bei Bundeskanzler Olaf Scholz gegeben ist.

Bundeskanzler Olaf Scholz hatte für seine **Tätigkeit als Regierungsmitglied** folgende Social-Media-Accounts: Twitter bzw. X, Instagram und YouTube; Medieninhaber dieser Accounts war das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Daneben bestanden **separate parteipolitische Accounts** des Bundeskanzlers auf Twitter, Facebook, YouTube und Instagram; Medieninhaber dieser Accounts war die Partei. Dafür wurden keine öffentlichen Ressourcen eingesetzt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich bei einer fehlenden klaren Trennung – insbesondere auch in Fällen eines parteiaffinen Layouts – Fälle unzulässiger Spenden von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, in diesem Fall durch das BKA, ergeben.

(5) Für Meldungen und Informationen zur und über die Regierungsarbeit betrieb das BKA folgende Social-Media-Accounts:

- <https://www.facebook.com/Bundestkanzleramt.gv.at>,

- <https://www.instagram.com/Bundestkanzleramt.gv.at/>

- <https://www.youtube.com/user/ihrbundestkanzleramt>

Obwohl dem Bundeskanzler somit drei amtliche Social-Media-Accounts für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen über die Regierungsarbeit zur Verfügung standen, veröffentlichte das BKA für die Regierungsarbeit des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc Postings und Beiträge auf den Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, Twitter bzw. X und TikTok), deren Medieninhaber die Partei war. Damit wurde die klare **Trennung zwischen Regierungs- und Parteiarbeit durchbrochen**.

Gründe für das Vorliegen einer unzulässigen Spende

Nach Ansicht des RH entstehen der Partei in dreierlei Hinsicht ökonomische Vorteile, welche als Sachleistungen und somit als Spende iSd § 2 Z 5 PartG zu qualifizieren sind:

a) Betreuung des Parteimediums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA

(1) Wie bei der Darstellung des Sachverhalts erwähnt, wurden auf den **Social-Media-Accounts der Partei** im Jahr 2022 nicht nur Postings veröffentlicht, die Karl Nehammer, MSc in seiner Funktion als Bundesparteiobermann zeigen, sondern auch eine Vielzahl an Postings, die ihn in seiner Amtsfunktion als Bundeskanzler zeigen (siehe Abbildung 7).

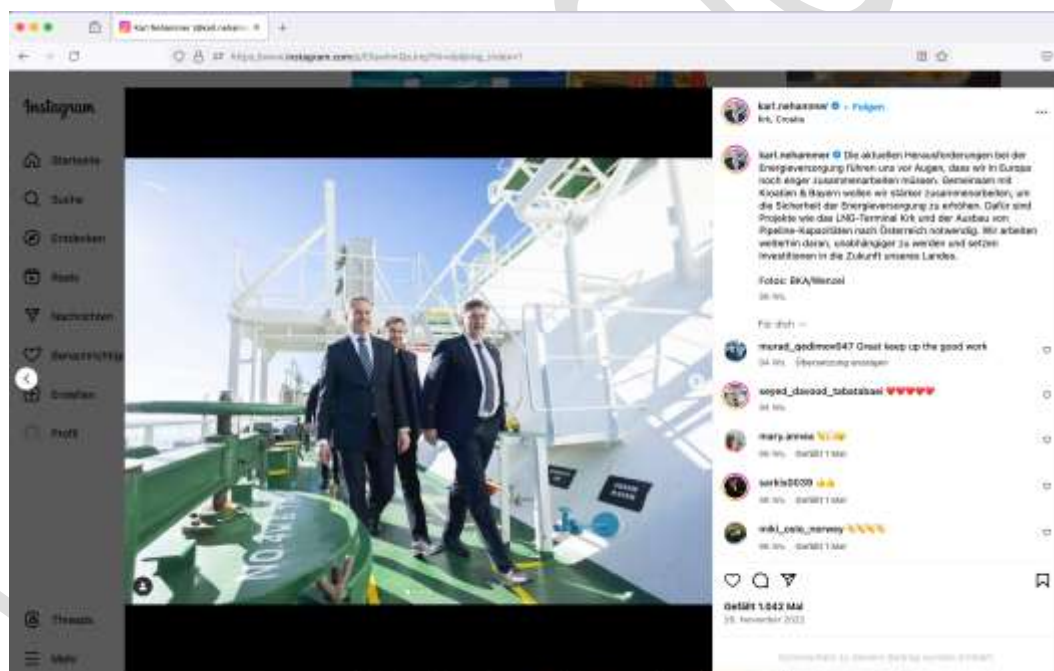
Abbildung 7: Beispiele von Postings auf dem Facebook-Account von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc





Quelle: <https://www.facebook.com/nehammerkarl/>,
abgerufen am 2. Oktober 2024

Abbildung 8: Beispiele von Postings auf dem Instagram-Account von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc



Quelle: [https://www.instagram.com/karl.nehammer/?hl=de;](https://www.instagram.com/karl.nehammer/?hl=de)
abgerufen am 4. Oktober 2024

Abbildung 9: Beispiele des Tiktok-Accounts des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc



Quelle: [https://www.tiktok.com/@karlnehammer;](https://www.tiktok.com/@karlnehammer)
abgerufen am 4. September 2024

(2) Wie sich aus der Stellungnahme des BKA zur Gebarungsüberprüfung „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Reihe Bund 2024/13) ergibt, betreuten eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des BKA hauptamtlich und im Umfang eines VZÄ die Social-Media-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc, deren **Medieninhaber die Partei** war. Die Personalkosten der MA betrugen für das Jahr 2022 insgesamt rd. 50.637 EUR.

Nach Ansicht des RH kann die Einrichtung, Betreuung und Verwaltung von Social-Media-Accounts, deren Medieninhaberin die Bundespartei ist, durch (Kabinetts-)Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ministerien bzw. des Bundeskanzleramtes eine unzulässige Spende iSd PartG darstellen. Dies auch dann, wenn von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur Inhalte verwaltet werden, die allein die Tätigkeit des Amtsträgers betreffen.

(3) So wird auch in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten, dass „[z]umindest [...] bei der Pflege des Profils mittels amtlicher (Personal-)Ressourcen ersparte (private) Aufwendungen anzunehmen“ sind. Die Pflege eines Profils mit amtlichen (Haushalts-)Mitteln stellt einen wirtschaftlich messbaren Vorteil dar, der damit als geldwerte Zuwendung anzusehen ist.

(4) Durch die (Mit)Betreuung der Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc durch die im BKA beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen der Partei öffentliche Ressourcen auf ihrem eigenen Medium zugute. Somit hatte eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Personalressourcen übernommen, die – nach Ansicht des RH – die Partei hätte tragen müssen. Dieser ökonomische Vorteil stellt eine unzulässige Spende nach dem Parteiengesetz durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft dar.

b) Erzeugung und Bereitstellung von Werbeleistungen des BKA für ein Parteimedium

(1) Die Veröffentlichungen von Postings des BKA auf den Social-Media-Accounts wie z.B. „Facebook“, „Instagram“ oder „Twitter bzw. X“ der Partei stellten nach Ansicht des RH einen Werbewert für die Partei dar.

Es wurden auch Postings veröffentlicht, die die Regierungsarbeit des Bundeskanzlers nicht unmittelbar betreffen, sondern nach Ansicht des RH als Sujets der Partei zu qualifizieren sind.

So erzeugen die Inhalte und die türkis unterlegte Gestaltung der Texte (Türkis wurde 2017 zur offiziellen Farbe der Partei) bei durchschnittlich aufmerksamen, durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachter/innen den Eindruck von Parteihaltungen der ÖVP.

Beim Posting „Für die **Volkspartei** ist klar: Keine Aufweichung der österreichischen Staatsbürgerschaft“ (siehe Abbildung 10 und 11) wird die politische Partei sogar im Text namentlich erwähnt.

Der RH stellt fest, dass diese Postings Namensaufdrucke von Bediensteten des BKA aufweisen: So waren auf den Social-Media-Accounts „Facebook“ und „Instagram“ von Karl Nehammer, MSc im Jahr 2022 Postings mit dem Aufdruck „BKA/[...]“ versehen. Bei „[...]“ und „[...]“ handelt es sich um Bedienstete der Abteilung „Digitale Kommunikation“ im BKA, bei „[...]“, „[...]“ und „[...]“ um Bedienstete des Referats Foto- und Videoservice im BKA. Die Namensaufdrucke sind Beleg dafür, dass die Fotos von Bediensteten des BKA stammen und somit Ressourcen des BKA für diese Postings eingesetzt wurden. (Beilagen E.3 - E.8)

Die Partei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass lediglich „[r]ein parteipolitische Inhalte der angeführten Social-Media-Accounts [...] ausschließlich von Bediensteten der Einschreiterin erstellt [würden]“. Die Argumentation der Partei, dass die Accounts getrennt betreut würden, ist angesichts dieser parteipolitischen Postings unter Einsatz von Ressourcen des BKA nicht nachvollziehbar.

Abbildung 10: Beispiel aus dem Jahr 2022 eines Postings auf dem Facebook-Account von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc



Quelle: <https://www.facebook.com/nehammerkarl/>,
abgerufen am 4. Oktober 2024

Abbildung 11: Beispiel aus dem Jahr 2022 eines Postings auf dem Instagram-Account von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc



Quelle: <https://www.instagram.com/karl.nehammer/?hl=de;>
abgerufen am 2. Oktober 2024

Abbildung 12: Beispiele aus dem Jahr 2022 von Postings auf dem X-Account von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc



Quelle: <https://www.google.com/search?client=firefox-be&q=karl+nehammer+twitter;>
abgerufen am 4. September 2024

Der zentrale Werbeeffect einzelner amtlicher Postings der Social-Media-Accounts war aus Sicht der Durchschnittsuser somit auf den Bundesparteiohmann der ÖVP, Karl Nehammer, MSc, und damit auf die Partei gerichtet, während der Informationscharakter „zugunsten“ der Regierungsarbeit des Bundeskanzlers in den Hintergrund getreten war. Diese Postings sind nach Ansicht des RH als Werbung für die Partei zu qualifizieren.

(2) Wie in Österreich dürfen nach § 25 Abs. 2 Z 1 des deutschen „Gesetzes über die politischen Parteien“ politische Parteien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Spenden annehmen. Als Spenden gelten – wie in Österreich – nicht nur Geldleistungen, sondern auch „geldwerte Zuwendungen aller Art“ (§ 27 Abs. 1 leg. cit.). Dies schließt Sach-, Werk- und Dienstleistungen ein, z.B. die unentgeltliche Bereitstellung von Personal oder Organisationsstrukturen.

Nach Ansicht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages müsste demnach auch „die gezielte Werbung eines Ministeriums für einzelne Politiker oder die Unterstützung von Werbeleistungen dieser für sich selbst [...] als unzulässige Parteienfinanzierung gelten.“ Nichts anderes kann für die Erstellung gezielter Werbung eines Ministeriums für einen Politiker gelten, die anschließend auf dem Social-Media-Account des Politikers, dessen Medieninhaber die Partei ist, gepostet wird.

(3) Der ökonomische Vorteil der Leistung und der Charakter der unzulässigen Spende für diese Punkte zeigen sich zudem darin, dass die Partei öffentliche Ressourcen eines Bundesministeriums (BKA) auf ihrem Medium nutzt, die ihren politischen Mitbewerbern, die keine Regierungsämter bekleiden, nicht zur Verfügung stehen.

c) Erhöhter Werbewert parteipolitischer Inhalte durch amtliche Nutzung des Parteimediums

(1) Die Partei konnte zudem durch den Einsatz öffentlicher Mittel (Werbeleistungen des BKA) zusätzliche Follower generieren und daher von einem erhöhten Werbewert ihrer parteipolitischen Inhalte profitieren. In der Literatur wird angenommen, dass mit der amtlichen Nutzung eines Social-Media-Profiles regelmäßig eine Erhöhung der Followerzahlen zu erwarten sei.

Dieser Trend manifestiert sich bei Karl Nehammer, MSc, der seit 6. Dezember 2021 Bundeskanzler ist. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den zum Teil sehr deutlichen Anstieg der Followerzahlen der Social-Media-Accounts von Bundesparteiobmann und Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc – beginnend mit dem Rechenschaftsjahr 2022 bis Stand August/September 2024: *Beilage E.9*

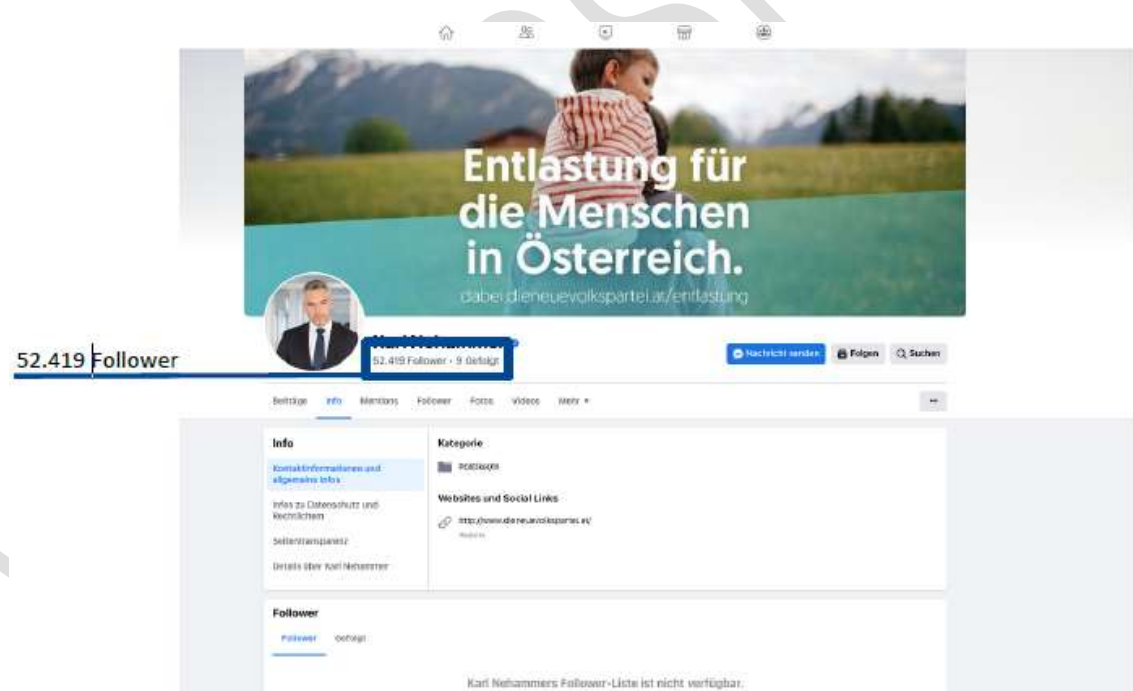
Tabelle 2: Followerzahlen Social-Media-Accounts Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc

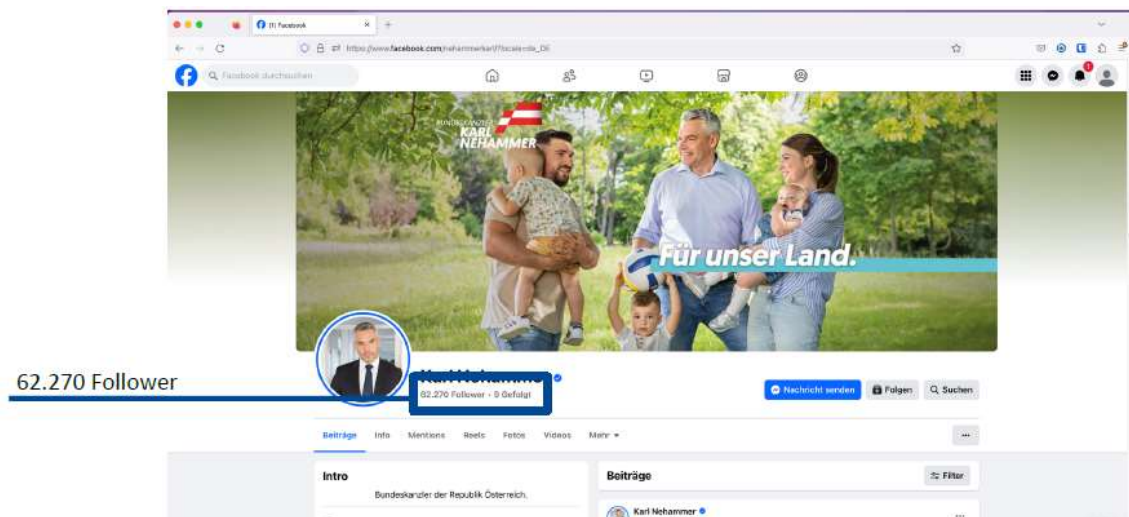
Social Media Account, Zeitpunkt der Einrichtung	Follower Juli 2022/November 2022	Follower August/September 2024
Facebook, 24. Jänner 2018	52.419	62.270
Instagram, September 2017	42.300	59.600
X, vormals Twitter, seit August 2010	60.676	83.603
Tiktok	355	7.794

Quellen: Social-Media-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc

Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc veröffentlichte neben Parteiinhalten etwa eine Vielzahl an Postings im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Bundeskanzler auf seinem Account.

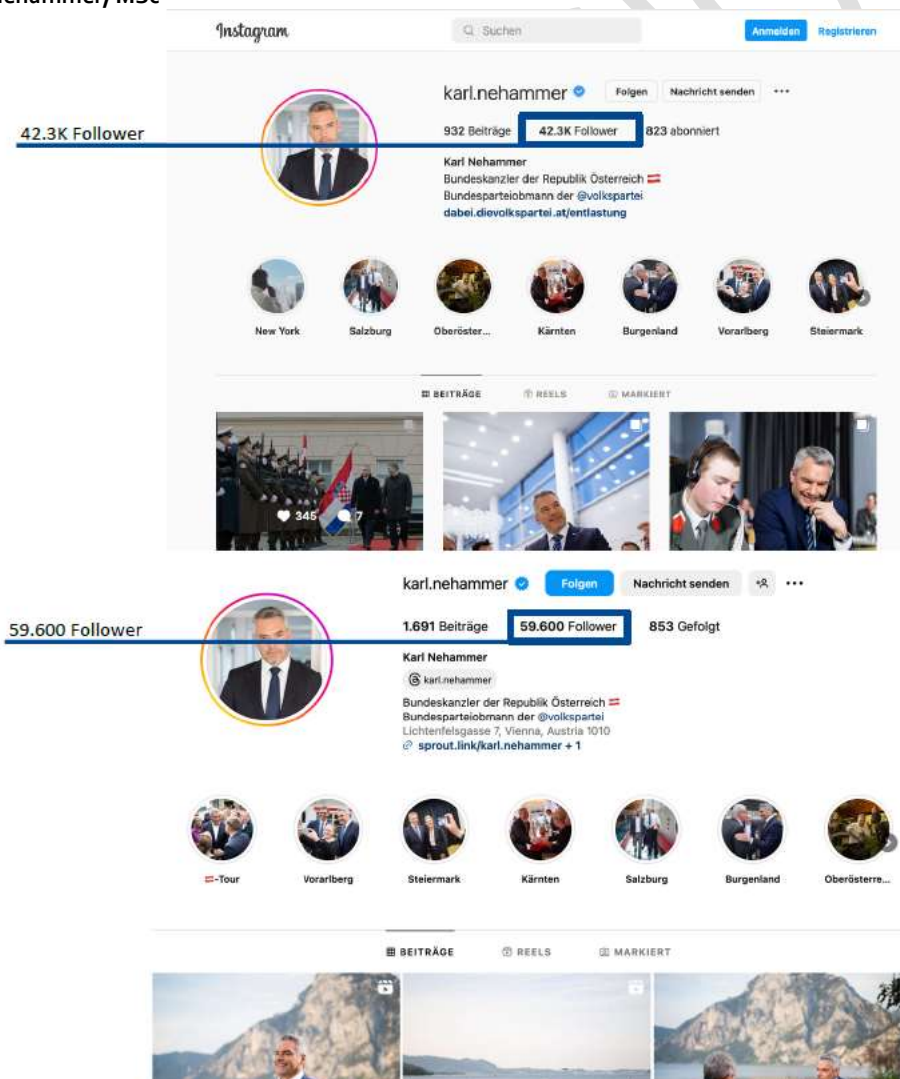
Abbildung 13: Nachweis Anstieg Followerzahlen des Facebook-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc





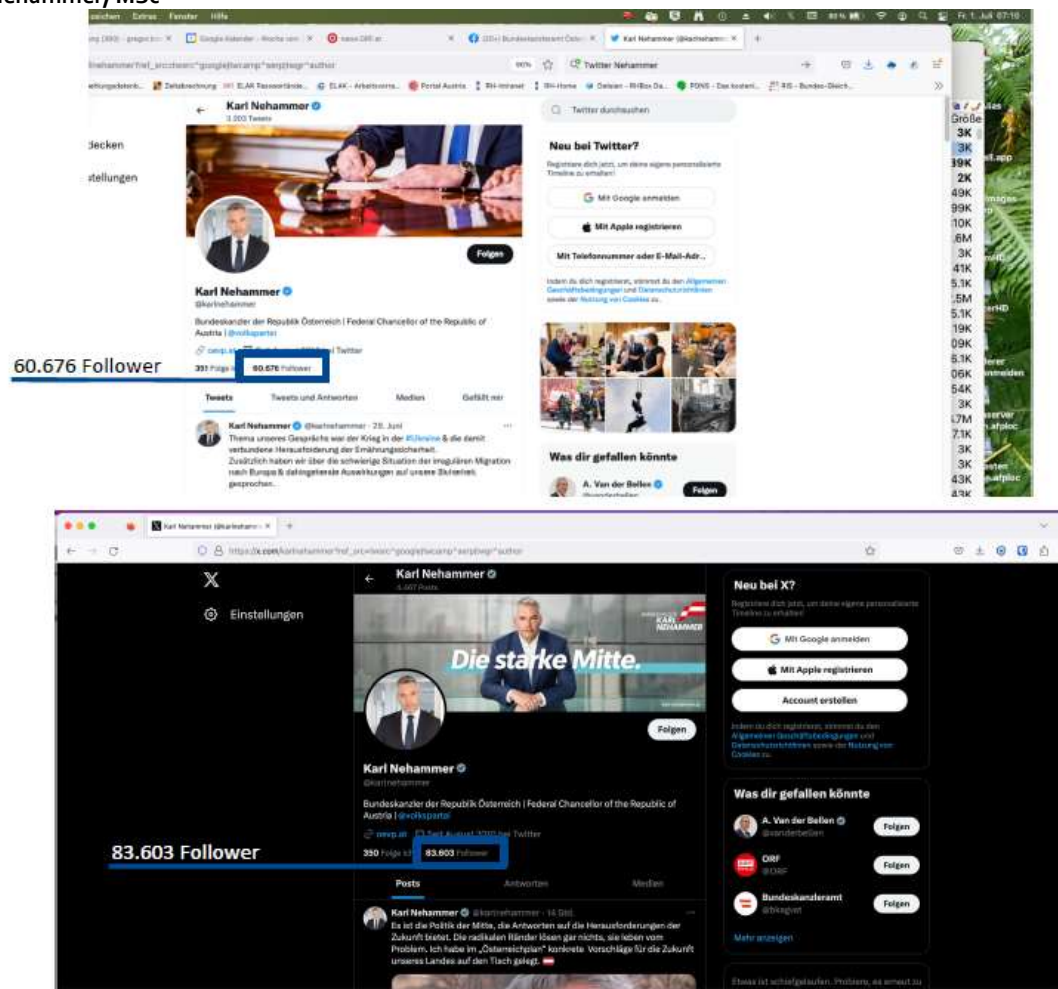
Quelle: <https://www.facebook.com/nehammerkarl/>,
abgerufen am 1. Juli 2022 und am 29. August 2024

Abbildung 14: Nachweis Anstieg Followerzahlen des Instagram-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc



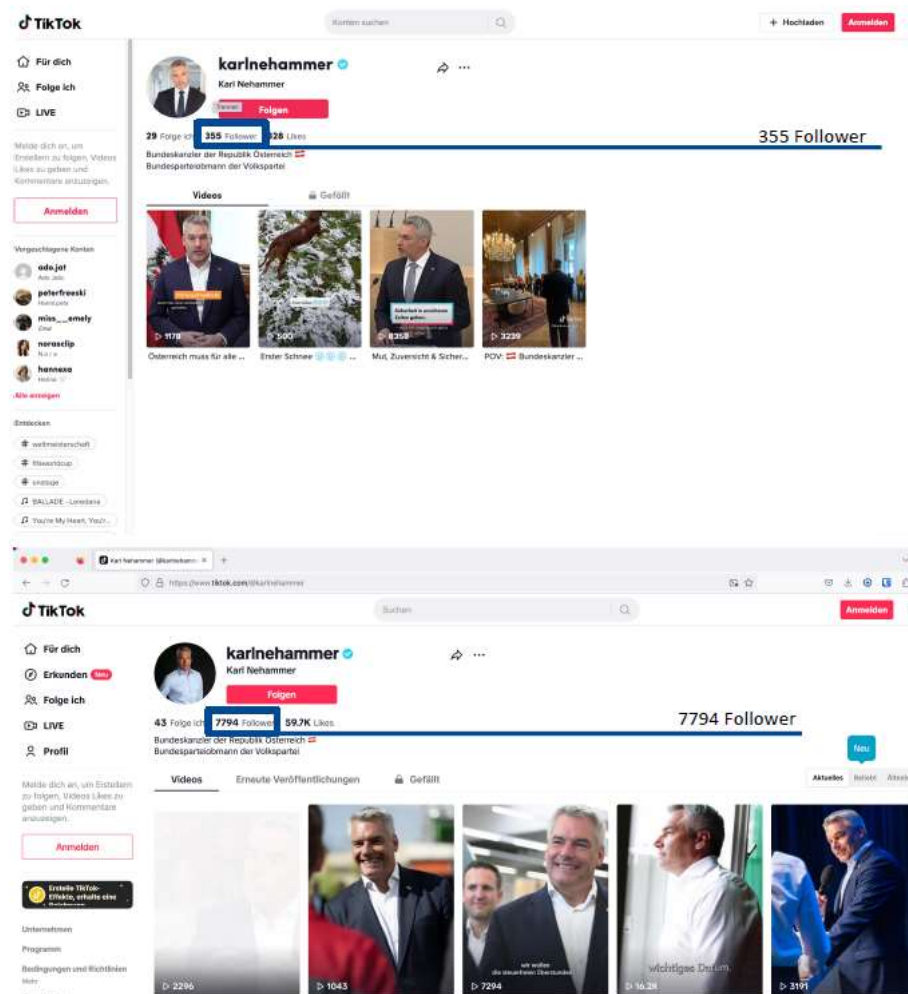
Quellen: <https://www.google.com/search?client=firefox-be&q=nehammer+instagram;>
abgerufen am 24. November 2022 und am 4. September 2024

Abbildung 15: Nachweis Anstieg Followerzahlen des Twitter bzw. X-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc



Quellen:
https://x.com/karlnehammer?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Eauthor
 abgerufen am 1. Juli 2022 und am 4. September 2024

Abbildung 16: Nachweis Anstieg Followerzahlen des TikTok-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc



Quellen: <https://www.google.com/search?client=firefox-be&q=nehammer+tiktok>,
abgerufen am 30. November 2022 und am 4. September 2024

(2) Die Intention von Personen, die den Account von Karl Nehammer, MSc abonnieren, ist es, sich über seine amtliche Tätigkeit als Bundeskanzler und damit die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu informieren. Diese Personen wurden – durch die fehlende Trennung des Profils – auch mit Parteiinhalten konfrontiert und somit zum Publikum parteipolitischer Werbung. So konnte die Partei eine größere Gruppe an potenziellen Wählerinnen und Wählern mit ihren Parteiinhalten bewerben.

Die Argumentation der Partei in ihrer Stellungnahme, dass sie dem Bundeskanzler und dem BKA die Möglichkeit einräume, die Medienkanäle ohne gesondertes Entgelt für Medienberichterstattung über den Bundeskanzler und seine Regierungstätigkeit zu nutzen, erscheint aufgrund des tatsächlichen Vorteils für die Partei durch die Postings des BKA nicht substantiiert. Tatsächlich bewirken die vom BKA stammenden, auf die Amtsfunktion des Bundeskanzlers bezogenen Postings eine Steigerung des Werbewertes der Social-Media-Accounts und sind damit Werbung für die Partei und ihren Bundesparteiohmann.

Berechnung der Höhe der unzulässigen Spende

(1) Der RH stellte bei seiner Überprüfung „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ fest, dass das BKA im ersten Halbjahr 2022 öffentliche Personalressourcen von 25.318,35 EUR für die Mitbetreuung der Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc, deren Medieninhaber die Partei ist, aufwendete. Es handelte sich dabei um folgende Accounts: Facebook, Instagram, Twitter bzw. X und TikTok.

Als Beleg für die angefallenen Ausgaben übermittelte das BKA das Lohnkonto der für die Mitbetreuung zuständigen Mitarbeiterin, aus dem sich dieser Betrag errechnet. Bezogen auf das gesamte Jahr 2022 – bis Juni 2022 eine Mitarbeiterin, ab Juli 2022 ein Mitarbeiter – ergeben sich Personalausgaben in der doppelten Höhe; das sind rd. 50.637 EUR.

(2) Somit hat das BKA als öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Betreuung der Social-Media-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc für das Jahr 2022 Personalkosten von rd. 50.637 EUR aufgewendet. Die Partei hat diese Kosten dem BKA nicht vergütet. Sie sind daher bis zu diesem Betrag der Partei zugutegekommen.

Nach Auffassung des RH Verstoß gegen das PartG

Nach Ansicht des RH lag 2022 im Zusammenhang mit der Betreuung der Social-Media-Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc durch Bedienstete des BKA, der Erzeugung und Bereitstellung von Werbeleistungen des BKA für ein Parteimedien und dem erhöhten Werbewert parteipolitischer Inhalte durch amtliche Nutzung des Parteimediums ein Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG wegen Annahme einer möglichen unzulässigen Spende in der Höhe von rd. 50.637 EUR vor.

2. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis von zwei Beteiligungsunternehmen

Vorliegender Sachverhalt

Rechenschaftsbericht 2019

(1) Der RH hatte zum Rechenschaftsbericht 2019 hinsichtlich der Frage, ob der Verein „Österreichischer Seniorenbund“ bzw. seine Landesorganisationen aus der Sicht des PartG der Teilorganisation der ÖVP „Österreichischer Seniorenbund“, das heißt der ÖVP, zuzurechnen war (waren) oder nicht, eine Mitteilung an den UPTS erstattet.

(2) Der UPTS kam in seiner Entscheidung vom 17. Jänner 2023, GZ 2022–0.839.465/UPTS/ÖVP, zum Ergebnis, dass aus der Sicht des PartG im Rechenschaftsjahr 2019 der **Verein „Österreichischer Seniorenbund“** und die entsprechenden auf **Landesebene bestehenden Vereine** als Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit anzusehen waren. Dies bedeute, dass der Rechenschaftsbericht der Partei in diesem Jahr die Vereine einschließlich des Beteiligungsunternehmens „5oplus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte.

Die Entscheidung des UPTS ist nicht rechtskräftig, weil die Partei eine Beschwerde gegen den Bescheid des UPTS eingebracht hat.

Rechenschaftsberichte 2020 und 2021

(1) Nach Vorliegen der Entscheidung des UPTS hatte der RH die Partei in dieser Angelegenheit auch zu den Rechenschaftsberichten 2020 und 2021 zu Stellungnahmen aufgefordert.

(2) Der RH hatte die Partei unter Verweis auf die Entscheidung des UPTS um Stellungnahme ersucht, ob und in welcher Höhe die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene im „2. Berichtsteil: Teilorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ in den Rechenschaftsberichten 2020 und 2021 ausgewiesen waren.

(3) Die Partei teilte in ihren Stellungnahmen mit, dass die zitierte Entscheidung des UPTS nicht rechtskräftig sei. Diese sei mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten worden, eine Entscheidung liege noch nicht vor. Die zitierte Entscheidung sei unzutreffend, was ausführlich im Rahmen der Beschwerde dargelegt worden sei.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und entsprechender Vereine auf Landesebene seien auf Basis der von der Partei vertretenen Rechtsansicht in den Rechenschaftsberichten 2020 und 2021 nicht ausgewiesen.

(4) Der RH hatte zu den Rechenschaftsberichten 2020 und 2021 in dieser Angelegenheit Mitteilungen an den UPTS erstattet:

- Der UPTS hat im Verfahren zum Rechenschaftsbericht 2020 mit Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS, mitgeteilt, dass zu diesem Themenkomplex gesondert abgesprochen werde, weil die Partei beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben habe.
- Dies gilt auch für den Rechenschaftsbericht 2021: Wie der UPTS mit Bescheid vom 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP, mitteilte, wird er zu diesem Themenkomplex gesondert absprechen

Aufforderung zur Stellungnahme

Rechenschaftsbericht 2022

(1) Der RH hatte die Partei – nach den Rechenschaftsberichten 2019, 2020 und 2021 – auch zum Rechenschaftsbericht 2022 zur Stellungnahme aufgefordert, ob die Ausgaben und Einnahmen des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene im Rechenschaftsbericht der Partei ausgewiesen sind.

(2) In der Liste der Beteiligungsunternehmen fehlen die „50plus GmbH“ und die „WIRaktiv Reise und Veranstaltungs GmbH“:

- An der „50plus GmbH“ war laut Firmenbuch bis 6. März 2021 der „Salzburger Seniorenbund“ mit 6,825 % bzw. ist seit 6. März 2021 der Verein „Salzburger Pensionisten- und Rentnerbund“ (laut Vereinsregister, ZVR-Zahl 520123752, „Salzburger Senioren-, Pensionisten- und Rentnerbund, Landesgruppe des Österr. Seniorenbundes“) mit 34,125 % als Gesellschafter beteiligt.
- Bei der „WIRaktiv Reise und Veranstaltungs GmbH“, die am 30. März 2021 ins Firmenbuch eingetragen wurde, ist der Verein „Oberösterreichischer Seniorenbund“, ZVR-Zahl 200403025, zu 100 % Gesellschafter.

(3) Nach der Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 bestand auf Bundes- und Landesebene eine formale Doppelgleisigkeit: Neben der Teilorganisation „Österreichischer Seniorenbund“, der in der damals geltenden Fassung des § 5 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP als Teilorganisation angeführt war, existierte der Verein „Österreichischer Seniorenbund“, der im Vereinsregister unter ZVR-Zahl 537793553 eingetragen ist.

Die zitierte Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 aus dem Jahr 2023 beruhte auf Internetrecherchen am 11. November 2022 und am 2. Dezember 2022; für das Jahr 2022 trafen die Feststellungen des UPTS, „... dass beide Gebilde inhaltlich eine Einheit bilden...“ jedenfalls zu.

Stellungnahme der Partei

(1) Die Partei wies darauf hin, dass es sich um die identen Beanstandungen wie hinsichtlich des Themenkomplexes betreffend den Rechenschaftsbericht 2019 handle, worüber der UPTS bereits der Rechtsansicht des RH folgend entschieden habe, dass es sich beim Nichtausweis der Einnahmen und Ausgaben des gemeinnützigen Vereins Österreichischer Seniorenbund im Rechenschaftsbericht um eine nach dem PartG zu ahndende Unrichtigkeit handle, weshalb über die Partei eine entsprechende Geldbuße verhängt worden sei.

(2) Die zitierte Entscheidung sei nicht rechtskräftig, die einschreitende Partei habe zu W 271 22268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben, über die noch nicht entschieden sei. Der UPTS habe betreffend den Rechenschaftsbericht 2020 mit Bescheid vom 15. April 2024

mitgeteilt, dass zum selben Themenkomplex gesondert abgesprochen werde. Eine Entscheidung des UPTS liege noch nicht vor.

Die Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 sei unzutreffend, was ausführlich im Rahmen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht dargelegt worden sei und wozu auf die Stellungnahmen der Einschreiter zu den Rechenschaftsberichten 2019 und 2020 verwiesen werden könne.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Österreichischer Seniorenbund und entsprechender Vereine auf Landesebene seien auf Basis der von der Einschreiterin auch in der zitierten Beschwerde und auch weiterhin aufrecht vertretenen Rechtsansicht im Hinblick auf die bereits vor Ergehen der UPTS-Entscheidung erfolgte Einreichung des Rechenschaftsberichts 2022 darin nicht ausgewiesen, worauf – wie der RH in seiner Aufforderung zutreffend zitiere – im Text des Rechenschaftsberichts 2022 ausdrücklich hingewiesen werde.

(4) Der Verein Österreichischer Seniorenbund teilte der Partei mit, dass er die in der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vertretene Rechtsansicht teile und daher der Partei keine Daten über seine Gebarung oder die seiner Landesvereine für das Jahr 2022 zur Verfügung stelle.

Der für 2019 festgestellte Sachverhalt in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Senioren-Teilorganisation der ÖVP und dem Verein Österreichischer Seniorenbund sei nicht ident mit dem Sachverhalt 2022, da bereits 2021 im Bereich der Teilorganisation insbesondere in Tirol und auf Bundesebene erhebliche statutarische Änderungen erfolgt seien, dabei ganz maßgeblich die Namensänderung der Teilorganisation auf Bundesebene, die seither „ÖVP-Senioren“ heiße, womit das vom UPTS genannte wesentlichste Zurechnungsmerkmal weggefallen sei. Hinsichtlich der beanstandeten Uneinheitlichkeit der Bezeichnungen auf Landesebene werde auf die vertretene Rechtsauffassung verwiesen, weshalb Uneinheitlichkeiten in Bezeichnungen bereits aufgrund der im PartG vorgesehenen, ausschließlich formalen Zurechnungsgründe ohne Belang seien. Für eine materielle Betrachtung sei aber gerade die Uneinheitlichkeit der Namensgebung auf Landesebene ein wesentliches Element, das der Rechtsansicht des RH und des UPTS ein maßgebliches Argument entziehe.

Darüber hinaus werde darauf verwiesen, dass gerade bei der Namensgebung sowohl der Teilorganisation als auch der Vereine auf Landesebene laufend weitere Veränderungen stattfinden würden; so sei in der Steiermark die Teilorganisation nunmehr in „ÖVP Senioren Steiermark“ umbenannt.

(5) Über das Ergebnis behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen werde nach deren Vorliegen berichtet werden.

Beurteilung durch den RH

UPTS-Entscheidung zum Rechenschaftsbericht 2019

(1) Nach der Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 bestand auf Bundes- und Landesebene eine formale Doppelgleisigkeit: Neben der **Teilorganisation „Österreichischer Seniorenbund“**, der in der damals geltenden Fassung des § 5 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP als Teilorganisation angeführt war, existierte der **Verein „Österreichischer Seniorenbund“**, der im Vereinsregister unter ZVR-Zahl 537793553 eingetragen ist.

Die vom UPTS angeführten Hinweise, dass

- im Internet Links von der Teilorganisation zum Verein führten,
- die leitenden Organe der beiden Organisationen auf Bundes- und Landesebene identisch waren und sind,

- die maßgebenden Rechtsgrundlagen beider Organisationen identisch waren,
- die Büro-, Post- und E-Mail-Adressen sowie die Telefonnummern beider Organisationen sowohl auf Bundesebene als auch überwiegend auf Ebene der Länder übereinstimmen,

lagen zumindest bis Herbst/Winter 2022 vor.

2) Dies beruhte auf Recherchen des UPTS, die im Herbst/Winter 2022 durchgeführt wurden, und Folgendes ergaben:

„Die weiteren Feststellungen über die Darstellungen der Teilorganisation(en) und der Vereine ergeben sich aus den von der Internetrecherche mittels im Akt erliegenden Screenshots dokumentierten Darstellungen über das jeweilige Inhaltsangebot der betreffenden Websites zum Abfragedatum 11. November 2022 und 2. Dezember 2022. Die Feststellungen zur weitgehenden Identität der Leitungsorgane und zu den Zusammenhängen zwischen den Websites der Landesorganisationen des Seniorenbunds (als Teilorganisation der ÖVP) einerseits und den Websites der eigenständigen Vereine auf Landesebene andererseits beruhen zwar auf einer Internetrecherche im November 2022.

Dennoch lässt sich nach Ansicht des UPTS daraus „[...] folgern, dass diese Verbindungen und Übereinstimmungen in der Besetzung der Leitungsorgane im Jahr 2019 [...] nicht wesentlich anders ausgestaltet und sicher nicht weniger stark ausgeprägt waren.“ (UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022–0.839.465/UPTS/ÖVP)

Seniorenbund: Bezeichnungen und personelle Verhältnisse bzw. Überschneidungen im Jahr 2024 von Teilorganisationen und Vereinen

(1) Die folgende Tabelle gibt mit **Stand März 2024** einen Überblick über die **Bezeichnungen der Landesorganisationen des Seniorenbunds** (als Teilorganisation der ÖVP) in der Anlage zum Rechenschaftsbericht bzw. laut Impressen der Websites einerseits und über die **Bezeichnungen der eigenständigen Vereine auf Landesebene** laut Vereinsregisterauszügen andererseits:

Tabelle 3: Seniorenbund - Bezeichnungen der Teilorganisationen und Vereine

Gliederung	Teilorganisation laut Anlage zum Rechenschaftsbericht bzw. Websites	Verein laut Vereinsregister
Bund	ÖVP Senioren	Österreichischer Seniorenbund
Burgenland	ÖVP-Senioren Burgenland	Burgenländischer Seniorenbund - kurz BSB
Kärnten	ÖVP-Senioren Kärnten	KÄRNTNER SENIORENBUND
Niederösterreich	Niederösterreichischer Seniorenbund	Niederösterreichs Senioren (Kurzform: NÖs Senioren)
Oberösterreich	OÖ Seniorenbund - Teilorganisation der OÖVP	OÖ Seniorenbund (Landesgruppe des Österreichischen Seniorenbundes)
Salzburg	Salzburger Seniorenbund Lt. Website: Seniorenbund Salzburg der ÖVP Salzburg	„Salzburger Senioren-, Pensionisten- und Rentnerbund“, Landesgruppe des Österreichischen Seniorenbundes
Steiermark	Steirischer Seniorenbund	STEIERISCHER SENIORENBUND (Landesgruppe des Österreichischen

		Seniorenbundes), Kurzbezeichnung: „SENIORENBUND“
Tirol	Senioren in der Tiroler Volkspartei	Tiroler Seniorenbund
Vorarlberg	Vorarlberger Seniorenbund Lt. Website: Seniorenbund Vorarlberg	Vorarlberg 50Plus
Wien	Wiener Seniorenbund	„ab5zig Wiener Senioren“, Landesgruppe des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“

Quellen: Rechenschaftsbericht 2022,
Vereinsregister, Websites

Es ist zwar zutreffend, dass seit August 2021 auf Bundesebene die Bezeichnung der nichtterritorialen Teilorganisation in „ÖVP Senioren“ geändert wurde, die Bezeichnungen auf Landesebene sind allerdings nach wie vor (Stand März 2024) uneinheitlich und aus der Bezeichnung ist weitestgehend nicht erkennbar, ob es sich um die Teilorganisation oder den Verein handelt.

Missverständlich ist etwa, dass die Bezeichnung „ÖVP Senioren“ auf Bundesebene für die Teilorganisation steht, die Bezeichnung „Niederösterreichs Senioren“ jedoch für den Verein in Niederösterreich. Andererseits bezeichnet „Österreichischer Seniorenbund“ auf Bundesebene den Verein, während sich die Teilorganisationen auf Landesebene Niederösterreichischer Seniorenbund, Salzburger Seniorenbund, Steirischer Seniorenbund und Wiener Seniorenbund nennen.

(2) Eine darüber hinaus im Jahr 2024 durchgeführte Internet-Recherche zu den personellen Verhältnissen bzw. Überschneidungen bei Teilorganisationen und Vereinen ergibt folgendes Bild: (Beilagen F.1 und F.2)

Tabelle 4: Seniorenbund - Personelle Verhältnisse bei Teilorganisationen und Vereinen im Jahr 2024

	Präsident/Obmann Teilorganisation	Präsident/Obmann Verein
Bundesebene	Ingrid Korosec	Ingrid Korosec
Burgenland	Ing. Rudolf Strommer	Ing. Rudolf Strommer
Kärnten	Mag.a Elisabeth Scheucher-Pichler	Mag.a Elisabeth Scheucher-Pichler
Niederösterreich	Herbert Nowohradsky	Herbert Nowohradsky
Oberösterreich	Dr. Josef Pühringer	Dr. Josef Pühringer
Salzburg	Dr.in Andrea Eder-Gitschthaler	OSR Josef Saller
Steiermark	Website im Aufbau bzw. nicht erreichbar	Gregor Hammerl (bis 1.11.2023) Ernest Schwindsackl (seit 6.4.2024)
Tirol	Patrizia Zoller – Frischauf Link auf Website Tiroler Volkspartei inaktiv	Patrizia Zoller - Frischauf
Vorarlberg	Andrea Schwarzmann	Werner Huber
Wien	Ingrid Korosec	Ingrid Korosec (bis 3.5.2023) Dr. Gertrude Brinek (seit 27.2.2024)

Quellen: Websites Teilorganisationen und
Vereinsregistrauszüge am 26. März 2024
und am 3. September 2024

2022 bestand auf Bundesebene und in sechs von acht Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und Tirol) nach wie vor personelle Identität zwischen der/dem Präsidentin/en bzw. Obfrau/Obmann der Teilorganisation und der/dem Präsidentin/en bzw. Obfrau/Obmann des Vereins. Im Jahr 2024 war die personelle Identität auf Bundesebene und in fünf von acht Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol) nach wie vor gegeben. In der Steiermark ist die Website der Teilorganisation gerade im Aufbau; die/der Präsident/in/bzw. Obfrau/Obmann der Teilorganisation ist nicht ersichtlich.

(3) Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass noch im März 2024 (das heißt selbst eineinviertel Jahre nach Ende des hier zum Gegenstand stehenden Rechenschaftsjahres 2022) personelle Überschneidungen und uneinheitliche bzw. unklare Bezeichnungen der Teilorganisationen und Vereine vorlagen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene und die Beteiligungsunternehmen „50plus GmbH“ und „WIRaktiv Reise und Veranstaltungen GmbH“ wären daher auch im Rechenschaftsbericht 2022 der Partei auszuweisen gewesen.

Nach Auffassung des RH Verstöße gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegen folgende Verstöße gegen das PartG vor:

- Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene wären nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 PartG im Rechenschaftsbericht 2022 der Partei auszuweisen gewesen.
- Die Beteiligungsunternehmen „50plus GmbH“ und „WIRaktiv Reise und Veranstaltungen GmbH“ wären nach § 5 Abs. 6 PartG im Rechenschaftsbericht 2022 der Partei auszuweisen gewesen.

3. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Rechenschaftsberichte 2020 und 2021

Der RH hatte zu den Rechenschaftsberichten 2020 und 2021 Mitteilungen an den UPTS hinsichtlich des unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des Österreichischen Bauernbundes erstattet.

In den Rechenschaftsberichten 2020 und 2021 der Partei waren im „2. Berichtsteil: Teilorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ unter „a) Bauernbund Österreich“ die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Bezirksorganisationen des Bauernbundes ausgewiesen. Nicht enthalten waren die Einnahmen und Ausgaben der Zweigvereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“.

UPTS-Entscheidung vom 15. April 2024

(1) Nach der Entscheidung des UPTS vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS zum Rechenschaftsbericht 2020 „bestehen für den UPTS daher in der Gesamtbetrachtung der verschiedenen unmittelbar aus den Statutenbestimmungen resultierenden Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen dem Hauptverein und den Zweigvereinen keine Zweifel, dass die Zweigvereine als (Unter-)Gliederungen des Tiroler Bauernbundes, der seinerseits eine Teilorganisation der ÖVP (Tirol) ist, zu qualifizieren und vom umfassenden Parteibegriff in § 2 Z 1 PartG miterfasst sind. Die Zweigvereine haben sich weitestgehend an den Vorgaben des Tiroler Bauernbundes zu orientieren und zur Zielerreichung des

Tiroler Bauernbundes beizutragen. Die dargestellte Selbstbeschreibung in Abschnitt 1.13 der Informationsbroschüre der Tiroler Jungbauernschaft mit der Überschrift „TJB/LJ ist ein Teil von“ über den Tiroler Bauernbund und „seine Jugendsektion“ [Hervorhebung nicht im Original], die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, komplettiert daher das schon aufgrund der statutarischen Zusammenhänge belegbare organisatorische Gesamtbild.“

Aus der Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2020 ergibt sich, dass die Einnahmen und Ausgaben der Zweigvereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen gewesen wären. Dies sei „*allerdings unbestrittener Weise unterblieben*“.

(2) Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Einnahmen und Ausgaben der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend – nach der Entscheidung des UPTS – im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen sind.

Rechenschaftsbericht 2022

(1) Der RH hatte die Partei auch zum Rechenschaftsbericht 2022 zur **Stellungnahme** aufgefordert, ob die Ausgaben und Einnahmen der Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend im Rechenschaftsbericht der Partei ausgewiesen sind.

(2) Im Rechenschaftsbericht 2022 waren im „2. Berichtsteil: Teilorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ unter „a) Bauernbund Österreich“ die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Bezirksorganisationen des Bauernbundes ausgewiesen.

Die Partei merkte unter „Österreichischer Bauernbund“ an, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol (einschließlich Spenden, Sponsoring und Inserate) als eigene Sektion (Gliederung) des Tiroler Bauernbundes auf Landesebene enthalten seien. Ebenso enthalten seien Spenden, Sponsoring und Inserate an die auf Ortsgruppenebene mit eigener Rechtspersönlichkeit organisierten Zweigvereine des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol.

Diese Zweigvereine und der Tiroler Bauernbund würden die Rechtsmeinung vertreten, dass es sich bei den Zweigvereinen zwar um nahestehende Organisationen, nicht jedoch um Gliederungen der Partei handle (weshalb die Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine nicht zur Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht an die Bundespartei weitergegeben worden seien). Diese Rechtsfrage sei derzeit – wie öffentlich bekannt – im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderungen aus dem NPO-Fonds streitverfangen und einer behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung vorbehalten. Abhängig von dieser Entscheidung bleibt nach Rechtskraft eine Nachreichung der Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine vorbehalten.

Stellungnahme der Partei

(1) Die Partei verwies in ihrer Stellungnahme auf die Entscheidung des UPTS vom 15. April 2024 (GZ 2024–0.116.133/ÖVP/UPTS), in der dieser der Ansicht des RH gefolgt und davon ausgegangen sei, dass es sich bei der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und deren Zweigvereinen um Teile der einschreitenden Partei handle und deshalb wegen des mangelnden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben dieser Organisationen der ÖVP im Rechenschaftsbericht 2020 eine Geldbuße verhängt habe.

Nachdem es zur Frage des Umfanges einer politischen Partei und vor allem der Frage, ob bei der Betrachtung nur materielle oder formelle Aspekte zu berücksichtigen seien, wie der UPTS in der vorzitierten Entscheidung zutreffend ausgeführt habe, keine gefestigte Rechtsprechung gebe, habe die einschreitende Partei gegen die Verhängung der Geldbuße am 15. Mai 2024 eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingebracht. Das Verfahren sei anhängig, jedoch sei die Geschäftszahl des Bundesverwaltungsgerichts der Einschreiterin noch nicht bekanntgegeben worden.

(2) Der Rechtsansicht der Einschreiterin betreffend den Rechenschaftsbericht 2020 folgend seien die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol (einschließlich Spenden,

Sponsoring und Inserate) im vorgelegten Rechenschaftsbericht 2022 als eigene Sektion (Gliederung) des Tiroler Bauernbundes auf Landesebene enthalten. Ebenso enthalten seien Spenden, Sponsoring und Inserate an die auf Ortsgruppenebene mit eigener Rechtspersönlichkeit organisierten Zweigvereine des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol.

(3) Die Zweigvereine und der Tiroler Bauernbund würden die Rechtsmeinung vertreten, dass es sich bei den Zweigvereinen zwar um nahestehende Organisationen, nicht jedoch um Gliederungen der Partei handle (weshalb die Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine nicht zur Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht an die Bundespartei weitergegeben worden seien). Diese Rechtsfrage sei im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderungen aus dem NPO-Fonds keiner Lösung durch eine gerichtliche Entscheidung zugeführt worden, sondern seien diese Förderungen aus politischen und Opportunitätsüberlegungen überwiegend zurückbezahlt worden. Nachdem die Einschreiterin gegen den Bescheid des UPTS Beschwerde erhoben habe, sei diese Rechtsfrage nach wie vor keiner rechtskräftigen Entscheidung zugeführt worden.

(4) Entgegen der seit 2020 herrschenden Annahme des RH seien die im Jahr 2022 bestehenden Zweigvereine nicht als Gliederung der Teilorganisation der ÖVP „Tiroler Bauernbund“ und damit als Teil der Partei einzuordnen. Vielmehr seien die Zweigvereine in der damaligen organisatorischen Ausgestaltung als nahestehende Organisation iSd § 2 Z 3 PartG anzusehen, wofür auf die bisherigen, zitierten Ausführungen verwiesen werden könne.

(5) Insbesondere nachdem die Partei im Wege der Statuten des Tiroler Bauernbundes die Mitglieder der Zweigvereine (und damit denotwendig diese selbst) ausdrücklich aus der ÖVP ausschließe, bleibe keine rechtliche Grundlage, deren Einnahmen und Ausgaben der vollständigen Offenlegung und Rechenschaftspflicht nach dem PartG zu unterwerfen.

(6) Über das Ergebnis behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen werde nach deren Vorliegen berichtet werden.

Beurteilung durch den RH

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 PartG hat jede politische Partei über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Begriff „Partei“ ist gemäß § 2 Z 1 PartG umfassend zu verstehen und erfasst alle territorialen und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen).

(2) Der UPTS entschied mit Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024–0.116.133/ÖVP/UPTS, dass die ÖVP gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und 5 PartG verstoßen habe, indem sie es unterlassen habe, die **Einnahmen und Ausgaben** der mit dem vorangestellten Namensbestandteil **„Jungbauernschaft/Landjugend“** benannten Zweigvereine des Tiroler Bauernbunds im Rechenschaftsbericht 2020 auszuweisen.

Nach der Entscheidung des UPTS vom 15. April 2024, GZ 2024–0.116.133/ÖVP/UPTS zum Rechenschaftsbericht 2020 „bestehen für den UPTS daher in der Gesamtbetrachtung der verschiedenen unmittelbar aus den Statutenbestimmungen resultierenden Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen dem Hauptverein und den Zweigvereinen keine Zweifel, dass die Zweigvereine als (Unter-)Gliederungen des Tiroler Bauernbundes, der seinerseits eine Teilorganisation der ÖVP (Tirol) ist, zu qualifizieren und vom umfassenden Parteibegriff in § 2 Z 1 PartG miterfasst sind. Die Zweigvereine haben sich weitestgehend an den Vorgaben des Tiroler Bauernbundes zu orientieren und zur Zielerreichung des Tiroler Bauernbundes beizutragen. Die dargestellte Selbstbeschreibung in Abschnitt 1.13 der Informationsbroschüre der Tiroler Jungbauernschaft mit der Überschrift „TJB/LJ ist ein Teil von“ über den Tiroler Bauernbund und „seine Jugendsektion“ [Hervorhebung nicht im Original], die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, komplettiert daher das schon aufgrund der statutarischen Zusammenhänge belegbare organisatorische Gesamtbild.“

(3) Die von der Partei angeführte Statutenänderung des Vereins „Tiroler Bauernbund“ und Gründung eines Vereins „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ ist für den Rechenschaftsbericht 2022 nicht (mehr) relevant. Dies deshalb, weil die Gründung des Vereins „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ erst mit 20. Dezember 2022 zur ZVR-Zahl 1022831162 erfolgte; und laut Website

<http://www.tirolerbauernbund.at/> die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend erst seit 2023 ein eigenständiger Verein mit 291 Ortsgruppen in 43 Gebieten und 8 Bezirken ist:

Abbildung 17: Website Tiroler Bauernbund, abgerufen am 20. August 2024



Quelle:
<https://tiroler-bauernbund.at/de/themen/TJBLJ/index.php>

Die neuen Statuten des „Tiroler Bauernbundes“ wurden am 31. März 2023 bei der Landespolizeidirektion Tirol eingereicht und enthalten den Vermerk „Stand: 1. April 2023“. (*Beilagen G.1 und G.2*)

Im Ergebnis bedeutet dies nach Ansicht des RH, dass jedenfalls im Rechenschaftsjahr 2022 keine klare Trennung der Sphären der Partei und der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend vorlag, woraus sich offenbar der Änderungsbedarf in den Statuten ergab.

(4) In der Stellungnahme vom 14. Juni 2024 führt die Partei ins Treffen, dass die Förderungen aus dem NPO-Fonds „überwiegend“ zurückbezahlt worden seien.

Der RH hält fest, dass bereits mit Stand September 2023 laut Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport alle 120 Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend ihre Förderungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (**NPO-Unterstützungsfonds**) zurückbezahlt haben – und nicht nur „überwiegend“, wie in der Stellungnahme von der Partei festgehalten wurde.

Die vollständige Rückzahlung der aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhaltenen COVID-Förderungen bedeutet, dass der Tiroler Bauernbund offenbar selbst davon ausgeht, dass die Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend Teile der Partei waren.

(5) Auf Grundlage der UPTS-Entscheidung vom 15. April 2024 zum Rechenschaftsbericht 2020/21, der von der Partei vorgenommenen Statutenänderung und der vollständigen Rückzahlung der aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhaltenen COVID-Förderungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Einnahmen und Ausgaben der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend im Rechenschaftsbericht 2022 der Partei auszuweisen gewesen wären.

Nach Auffassung des RH Verstoß gegen das PartG

Die Einnahmen und Ausgaben der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend wären im Rechenschaftsbericht 2022 der Partei nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 PartG vollständig auszuweisen gewesen.

4. Verspätete Spendenmeldungen

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Die Partei meldete dem RH am 3. August 2023 eine Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim in Höhe von 3.000 EUR an die ÖAAB Oberösterreich – Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding-Ottensheim. Die Spende hatte die Partei am 4. Jänner 2022 erhalten.

Die Spende ist im Rechenschaftsbericht 2022 namentlich ausgewiesen. Das PartG sieht jedoch in § 6 Abs. 5 ausdrücklich vor, dass Spenden unverzüglich zu melden sind.

Der RH hatte daher die Partei zur Stellungnahme aufgefordert, welche Gründe für die verspätete Spendenmeldung an den RH vorlagen.

Stellungnahme der Partei

Die Partei stellte in ihrer Stellungnahme den Sachzusammenhang betreffend die Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim an die dortige ÖAAB-Betriebsgruppe zusammengefasst wie folgt dar:

- Spendeneingang 2020 – Zahlungseingang 4. Jänner 2020 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2020 auf Seite 183. Gesonderte Spendenmeldung an den RH am 11. November 2021 (die allerdings offensichtlich irrtümlich auf der Website des RH als Spendeneingang 2021 ausgewiesen sei).
- Spendeneingang 2021 – Zahlungseingang 4. Jänner 2021 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2021 auf Seite 181. Leider sei aufgrund einer Verwechslung mit der Spendenmeldung 2020 keine gesonderte Spendenmeldung an den RH erfolgt.
- Spendeneingang 2022 – Zahlungseingang 4. Jänner 2022 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2022 auf Seite 155. Gesonderte Spendenmeldung an den RH am 3. August 2023 (die allerdings bislang nicht auf der Website des RH ausgewiesen sei).
(Beilage H)

Die irrtümlich verspätete (2020) Sofortmeldung beruhe ursprünglich auf unzutreffender Einschätzung und Rechtsansicht der ehrenamtlich tätigen Personen der Betriebsgruppe; die nicht erfolgte Meldung (2021) aufgrund einer Verwechslung mit der Spendenmeldung für 2020, die ja 2021 erfolgt sei.

Wie aufgrund des obigen Ablaufs ersichtlich sei, hätten aufgrund der Ehrenamtlichkeit der Betroffenen und der Verteilung der Meldekompetenzen auf unterschiedliche Stellen entsprechende Kommunikationsschwierigkeiten bestanden.

Die Meldung der gegenständlichen Spende am 3. August 2023 sei jedenfalls unmittelbar nach Kenntnis und Aufklärung des Sachverhalts durch die mit hauptamtlichen Personen berufene Stelle (ÖAAB-Bundesorganisation) erfolgt.

Beurteilung durch den RH

(1) Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind Spenden über 2.500 EUR (2.645,07 EUR ab 1.1.2022) dem RH unverzüglich zu melden. Unverzüglich ist im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen (siehe dazu Legaldefinition in § 121 dBBG). Gemeint ist „sofort“ bzw. „ehebaldigst“ (*Raschauer in Raschauer, Sander, Wessely*, Kommentar Österreichisches Zustellrecht (2007), S. 70).

Gemäß § 5 Abs. 7 PartG haben u.a. Gliederungen sowie Teilorganisationen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, der politischen Partei die für die Spendenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Nach „Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien

- Recht und Finanzierung (2013) S. 109“ „... haben die rechenschaftspflichtigen Parteien grundsätzlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten einzustehen, die sie teilweise weder selbst erheben noch kontrollieren können und ... sind die rechenschaftspflichtigen Parteien gut beraten, ... ein funktionierendes Bericht- und Kontrollsystem im Hinblick auf die Daten von Spenden einzurichten....“

(2) Nach den Ausführungen des UPTS (zuletzt in seinem Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024–0.116.133/ÖVP/UPTS) „*könne es keinesfalls als unverzügliche Meldung angesehen werden, wenn die den relevanten Grenzbetrag überschreitende Spende erst mehr als ein Jahr nach dem Eingang der Spende dem Rechnungshof bekannt gegeben wurde. Es liege in der Verantwortung der betreffenden zur Rechenschaft verpflichteten politischen Partei, für die Einhaltung dieser Gebote ein funktionierendes internes Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für die Spenden zu etablieren. Dabei habe die Partei durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Fehler des Systems rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, um der Meldepflicht zu entsprechen.*“

(3) Nach den Ausführungen der Partei in ihrer Stellungnahme langte die Spende bei der ÖAAB Betriebsgruppe am 4. Jänner 2022 ein; die Partei meldete die Spende allerdings erst am 3. August 2023, somit 19 Monate später an den RH.

Wie die Partei selbst ausführt, liegt mittlerweile die dritte verspätete Spendenmeldung einer Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim an die ÖAAB-Betriebsgruppe vor. Geeignete Vorkehrungen, der Meldepflicht zu entsprechen, wurden offenbar nicht getroffen.

Nach Auffassung des RH Verstoß gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegt daher ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG wegen nicht unverzüglicher Meldung einer Spende an den RH vor.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen, teilweise wegen des Umfangs über einen eigenen Link zum Download bereitgestellt) mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 an die ÖVP mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 30. Jänner 2025 eine Stellungnahme zu den vom Rechnungshof vermuteten Verstößen zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellungnahme zu erstatten.

1.3. Die ÖVP beantworteten dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 30. Jänner 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„1. Mögliche unzulässige Spende einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Vorab wäre zu klären, ob der Bundeskanzler, die Bundesregierung oder das Bundeskanzleramt jeweils berechtigt ist, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Nachdem insbesondere das vom Parlament in Gesetzesform beschlossene Bundesbudget jährlich diesbezügliche Ansätze enthält, kann dies wohl zwanglos bejaht werden. Angesichts der inhaltlichen Erörterungen des Rechnungshofes wäre zu hinterfragen, wer von den genannten öffentlichen Einrichtungen über die *inhaltliche* Ausrichtung dieser Öffentlichkeitsarbeit entscheidet und diese auszuführen hat. Das ist gemäß Bundesministeriengesetz (Teil 2 der Anlage zu §2, Abschnitt A, Z 2 das Bundeskanzleramt („Informationstätigkeit der Bundesregierung)). Schließlich stellt sich die Frage, ob im Lichte des demokratischen Verfassungsprinzips und der Kompetenzregelungen des B-VG einer Hilfseinrichtung des Parlaments, wie es der Rechnungshof ist, eine Prüfkompetenz über *Inhalte* der (politischen) Öffentlichkeitsarbeit über seine rein fiskalischen Aufgaben hinaus zukommt. Dies wird mangels entsprechender Rechtsgrundlage zwanglos zu verneinen sein.

Aber auch auf Basis des Parteiengesetzes stellt sich die Frage, ob und inwieweit dem Rechnungshof eine Prüfkompetenz über *Inhalte* der (politischen) Öffentlichkeitsarbeit, soweit es nicht um Sachspenden geht (dazu weiter unten), zukommt. Dies wird im Lichte der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit ebenfalls zwanglos zu verneinen sein.

Diese Grenze seiner Zuständigkeit überschreitet der Rechnungshof aber im vorliegenden Fall, wenn er die auf Seiten 16f von 50 der Mitteilung dargestellten (angeblichen) „Abgrenzungsfragen“ über die *Inhalte* politischer Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit (auch) für einen Amtsträger von einer politischen Partei betriebenen Social-Media-Accounts aufwirft und verfolgen will – im gegenständlichen Fall über die Scheinkonstruktion einer vermeintlichen Sachspende, was im Ergebnis einer verschleierte Form der unberechtigten Einflussnahme auf Kommunikationsinhalte der Bundesregierung gleichkommt.

Der Rechnungshof zielt im Ergebnis mit der vorliegenden Beanstandung (verbotene Sachspende nach § 6 Abs 6 Z 3 PartG) darauf ab, dass eine politische Partei keine politischen Inhalte von in Regierungsdiensten tätigen Repräsentanten dieser Partei veröffentlichen darf, wenn diese Inhalte von Mitarbeitern der Regierungsbüros (Kabinette) zur Verfügung gestellt oder erstellt wurden.

Diese inhaltliche Einflussnahme ist ebenso verfehlt wie die (absurde) Behauptung, die Verwendung von Regierungskommunikation auf den von der Partei betriebenen Social-Media-Accounts stelle für die Partei einen „Werbewert“ dar (Seite 26 von 50 der Mitteilung). Das hieße nämlich zu Ende gedacht: Jedesmal wenn etwa die Kronenzeitung eine inhaltliche Position des der ÖVP zugehörigen Bundeskanzlers (oder auch Finanzministers) veröffentlicht, die von Mitarbeitern des BKA (oder BMF) verfasst wurde und diese sich mit einer politischen Position der ÖVP deckt, dann die ÖVP dafür auf Basis der Kronenzeitungs-Inseratentarife Gegenleistungen an die Republik zu erbringen hätte oder andernfalls eine unzulässige Sachspende vorläge.

Geradezu grotesk wirkt der Vergleich von Followerzahlen der Nehammer-Accounts zwischen Juli/November 2022 (also nicht einmal ein Jahr nach seiner Amtsübernahme als Bundeskanzler) und August/September 2024, also nach fast drei Jahren Amtsführung als Bundeskanzler. Abgesehen davon, dass schon allein die in allen öffentlichen Medien von ORF über Privatsender, von Kronenzeitung bis Standard über viele Jahre große Präsenz eines Bundeskanzlers notorischerweise dazu führt, dass dessen Social-Media-Accounts im Laufe der Zeit von mehr Interessenten besucht werden, war es die ÖVP, die erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet hat, um die Bekanntheit dieser Accounts zu steigern. Dies kommt naturgemäß auch dem Bundeskanzleramt für die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Bundesregierung (Teil 2 der Anlage zu §2, Abschnitt A, Z 2 des Bundesministeriengesetzes) (auf Kosten der ÖVP) zu Gute, wenn dessen Inhalte auch über reichweitenstarke Social-Media-Accounts verbreitet werden.

Der Rechnungshof unterliegt darüber hinaus der grundlegenden Fehlsicht, dass politische Kommunikationsinhalte in „zulässige“ und „unzulässige“ zu trennen wären und dass ihm die Entscheidung darüber zukäme, was nun zu welcher Kategorie zähle. Dafür ist weder eine Rechtsgrundlage ersichtlich, noch wäre das mit dem Wesen der österreichischen Demokratie auf Basis der österreichischen Bundesverfassung vereinbar.

Medieninhaberin der in der Mitteilung angeführten Social Media Accounts, an denen das Namensrecht (§ 43 ABGB) naturgemäß dem Namensgeber zusteht und die überwiegend bereits von der Bestellung von Karl Nehammer zum Bundeskanzler bestanden haben, war im gegenständlichen Rechenschaftsjahr die Einschreiterin.

Sie trug sämtliche Kosten für deren Erstellung, Grafik, Aufrechterhaltung, Lizenzen und Betreuung. Diese beliefen sich im Berichtsjahr 2022 auf rund EUR 400.000,00 an Personalkosten für digitale Kommunikation und auf rund EUR 370.000,00 an Kosten für die begleitende digitale Agentur. Der überwiegende Aufwand davon entfiel auf die „Karl Nehammer“-Social Media-Accounts.

Darüber hinaus räumte sie dem Bundeskanzler und dem Bundeskanzleramt die Möglichkeit ein, diese Medienkanäle ohne gesondertes Entgelt für Medienberichterstattung über den Bundeskanzler und seine Regierungstätigkeit zu nutzen.

Der Vorhalt, dass keine Abgrenzung vorliege, erschöpft sich bereits dadurch, dass zwei unabhängig voneinander tätige Institutionen den Kanal befüllen. Wäre keine Abgrenzung zwischen „parteipolitischen“ Inhalten und Inhalten über die Regierungstätigkeit getroffen worden, könnte eine der zwei Organisationen alleine die Kanäle betreuen. Nachdem dies nicht der Fall ist liegt eine Differenzierung vor sodass jene Inhalte, die „parteipolitischen Natur“ sind ausschließlich von der Einschreiterin erstellt und verbreitet wurden und für jene Inhalte, die die Arbeit des Bundeskanzlers betreffen, Rechte eingeräumt wurden die Kanäle für die Verbreitung zu nutzen.

Nach Ansicht der Einschreiterin ist sie berechtigt, diese Möglichkeit der öffentlichen Hand zu gewähren. Ob und inwieweit und welche Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes mediale Inhalte über die unmittelbare Regierungstätigkeit erstellen, ist nicht Angelegenheit der Einschreiterin.

Die Einschreiterin geht davon aus, dass derartige für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung relevante mediale Inhalte über die Tätigkeit der Bundesregierung regelmäßig von Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes erstellt und einer Vielzahl von Medien in unterschiedlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Die Einschreiterin selbst erteilt diesbezüglich keine Aufträge und nimmt auch keine sonstigen Dienstleistungen von Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes in Anspruch.

Abseits der allgemein bekannten Tätigkeit der Medienarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Öffentlichkeitsarbeit für die Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang anzuführen, dass Inhalte eines Amtsträgers von zahlreichen „Kanälen“ – abseits von Print- und Digitalmedien – angefragt und verbreitet werden. Dies betrifft öffentliche Gebietskörperschaften ebenso wie privatrechtliche Organisationen, welchen Fotos oder schriftliche Statements eines Bundeskanzlers zur Verfügung gestellt werden, um diese auf eigenen Kanälen unter eigenem Impressum zu veröffentlichen und zu verteilen. Das Kommunikationsinteresse dafür liegt in jedem Fall beim Bundeskanzleramt in Vollziehung seiner gesetzlichen Aufgaben (Teil 2 der Anlage §2, Abschnitt A, Z 2 des Bundesministeriengesetzes). In Hinblick auf Bundeskanzler Nehammer können folgende Beispiele angeführt werden:

- Schriftliche Vorworte für Jahrbücher, Jubiläen von Organisationen/ Interessensvertretungen/ Vereinen, Preisverleihungen, Druckwerke zu Veranstaltungen, öffentliche und organisationsinterne Magazine (Beispiele: 100 Jahre Werkskapelle Böhler Mürrzuschlag, Die Presse: Österreicher des Jahres)
- Audiovisuelle Grußbotschaften für Veranstaltungen (Gedenkveranstaltung, Jubiläen, Kongresse, Generalversammlungen, Preisverleihungen)

Der ganz überwiegende Teil der Inhalte der gegenständlichen Social Media Accounts, jedenfalls aber sämtliche parteipolitischen Inhalte wurden ausschließlich von Mitarbeitern der Einschreiterin erstellt, die auch sämtliche sonstigen Kosten der Accounts getragen hat.

Im Detail:

- Am „parteipolitischen“ Posting Abbildung 6 hat kein Mitarbeiter des BKA mitgewirkt, dessen Erstellung und Verbreitung erfolgte ausschließlich auf Kosten und durch Mitarbeiter der Einschreiterin.
- Die Postings Abbildung 7 enthalten keine parteipolitischen Inhalte.
- Die Live-Übertragung des Pressefoyers nach dem Ministerrat aus dem Bundeskanzleramt (Abbildung auf Seite 20/50 der Mitteilung) wurde vom Bundeskanzleramt erstellt und von diesem öffentlich und für jedermann zugänglich auf dem Facebook-Account des Bundeskanzleramtes geschaltet, wo sie nach wie vor über <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/medien/medienangebote/live.html> abrufbar ist; gleichzeitig wurde veranlasst, dass diese Übertragung auch über Kanal mit der

Namensbezeichnung Karl Nehammer (ohne weitere Kosten für das Bundeskanzleramt) verbreitet wird.

- Die Postings Abbildung 8 enthalten keine parteipolitischen Inhalte.
- Die Postings Abbildung 9 enthalten keine parteipolitischen Inhalte. Abgesehen davon wurden die drei mittleren ausschließlich auf Kosten und durch Mitarbeiter der Einschreiterin erstellt und verbreitet.
- Am „parteipolitischen“ Posting Abbildung 10 hat kein Mitarbeiter des BKA mitgewirkt, dessen Erstellung und Verbreitung erfolgte ausschließlich auf Kosten und durch die Mitarbeiter der Einschreiterin.
- Am „parteipolitischen“ Posting Abbildung 11 hat kein Mitarbeiter des BKA mitgewirkt, dessen Erstellung und Verbreitung erfolgte ausschließlich auf Kosten und durch die Mitarbeiter der Einschreiterin.
- Das Posting Abbildung 12 ist gar keine originäre Veröffentlichung des beanstandeten Accounts, sondern wird dort nur eine Veröffentlichung des ÖVP-Partei-Accounts geteilt. Daran hat kein Mitarbeiter des BKA mitgewirkt, dessen Erstellung und Verbreitung erfolgte ausschließlich auf Kosten und durch die Mitarbeiter der Einschreiterin.

Die Behauptungen über angebliche „*Intentionen von Personen, die den Account von Karl Nehammer MSc abonnieren*“ (Seite 32/50) müssen offensichtlich aus dem Reich der Literatur (wenn schon nicht der Fantasie) Eingang in die Mitteilung gefunden haben. Ein rechtsstaatliches Beweis-/ Ermittlungsverfahren ist denen jedenfalls nicht voraus gegangen, weshalb diese auch unbeachtlich bleiben.

Ebenso sind die Behauptungen über angebliche Steigerungen des Werbewerts als Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers (Seite 32/50) unsubstanziert und ohne Sachgrundlage eine reine Scheinbehauptung, denen ebenfalls kein rechtsstaatliches Beweis-/ Ermittlungsverfahren voraus gegangen ist. Ganz allgemein scheint auch die Begrifflichkeit des „Werbewerts“ vollkommen verfehlt. Auf den gegenständlichen Social-Media-Accounts wird keine Werbung verkauft, für die die ÖVP Entgelt bezieht, wofür ein angemessener Werbewert erforderlich wäre.

Zusammenfassend nochmals zu den Einordnungen des Rechnungshofes (Gründe für das Vorliegen einer unzulässigen Spende Seiten 18ff/50):

a) Betreuung des Parteimediums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA

Die Einschreiterin trug sämtliche Kosten für die Erstellung, Grafik, Aufrechterhaltung, Lizenzen und Betreuung Social-Media-Accounts.

Wenn sie dem Bundeskanzler und dem Bundeskanzleramt die Möglichkeit einräumt, diese Medienkanäle ohne gesondertes Entgelt für Medienberichterstattung über den Bundeskanzler und seine Regierungstätigkeit zu nutzen, liegt darin in erster Linie ein unentgeltlicher Vorteil für die öffentliche Hand, die damit die Reichweite ihrer Öffentlichkeitsarbeit ohne weitere Zusatzkosten vergrößern kann.

Ob und inwieweit und welche Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes mediale Inhalte über die unmittelbare Regierungstätigkeit erstellen, ist nicht Angelegenheit der Einschreiterin.

Die Einschreiterin geht davon aus, dass derartige für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung relevante mediale Inhalte über die Tätigkeit der Bundesregierung regelmäßig von Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes erstellt und einer Vielzahl von Medien in unterschiedlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Es liegt in der gesetzlichen Aufgabe des Bundeskanzleramtes die Kommunikation über die Regierungsarbeit zu tätigen (Teil 2 der Anlage zu §2, Abschnitt A, Z 2 des Bundesministerengesetzes). Derartige Leistungen kann man beim Bundeskanzleramt auch nicht „einkaufen“ oder sich durch dritte

ersetzen lassen. Insofern haben diese Leistungen, die im ureigensten Interesse des Bundeskanzleramtes liegen auch keinen Marktwert, dem man einer „Spende“ zugrunde legen könnte.

Sämtliche parteipolitischen Inhalte wurden ausschließlich von Mitarbeitern der Einschreiterin erstellt, die auch sämtliche sonstigen Kosten der Accounts getragen hat.

b) Erzeugung und Bereitstellung von Werbeleistungen des BKA für ein Parteimedium

Mitarbeiter des BKA haben keine Werbung für die Einschreiterin erzeugt oder bereit gestellt. Vielmehr haben diese im gegenständlichen Zusammenhang ausschließlich politische Inhalte des BKA erzeugt und bereit gestellt, so wie in unzähligen täglichen Fällen gegenüber anderen Medien. Ob diese als „Werbung“ für das BKA zu qualifizieren sind oder ob es ganz einfach politische Kommunikation ist, ist in diesem Zusammenhang zwar irrelevant, aber diese fachspezifische Beurteilung wird vom Rechnungshof neuerlich ohne ein rechtsstaatliches Beweis-/ Ermittlungsverfahren behauptet.

c) Erhöhter Werbewert parteipolitischer Inhalte durch amtliche Nutzung des Parteimediums

Auf den gegenständlichen Social-Media-Accounts wird keine Werbung verkauft, für die die ÖVP Entgelt bezieht, wofür ein angemessener Werbewert erforderlich wäre, weshalb diese Betrachtung schon von vornherein verfehlt ist.

Die Behauptungen über angebliche Steigerungen des Werbewerts der Social-Media-Accounts des Bundeskanzlers sind unsubstanziert und ohne Sachgrundlage eine reine Scheinbehauptung, denen kein rechtsstaatliches Beweis-/ Ermittlungsverfahren voraus gegangen ist.

Der gegenständliche Sachverhalt begründet daher keine unzulässige Spende nach dem Parteiengesetz, sondern ist vielmehr üblicher Ausfluss des Interesses des BKA an der Verbreitung der für das BKA relevanten politischen Kommunikation deren Einschränkung durch den Rechnungshof einen Eingriff sowohl in das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit als auch in das demokratische Grundprinzip darstellt.

Aus diesem Grund ist das Verfahren in diesem Punkt einzustellen.

2. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis von zwei Beteiligungsunternehmen

Richtig ist, dass der UPTS in seiner Entscheidung vom 17.01.2023, GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, zum Ergebnis gelangt ist, dass 2019 aus der Sicht des PartG der gemeinnützige Verein „Österreichischer Seniorenbund“ und die entsprechenden auf Landesebene bestehenden Vereine als Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit anzusehen seien.

Wie der UPTS bereits in den Folgejahren (Rechenschaftsbericht 2020 und 2021) zutreffend erkennt, hat die einschreitende Partei gegen vorgenannte Entscheidung zu W 271 22268294-1 **Beschwerde** beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Eine **Entscheidung** des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage, ob der Rechenschaftsbericht der einschreitenden Partei im Jahr 2019 die (gemeinnützigen) Verein einschließlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte, ist noch **ausständig**, das präjudizielle Verfahren sohin anhängig. Präjudizialität liegt aufgrund des parallelen Sachverhalts (Beteiligungsunternehmen der gemeinnützigen Seniorenorganisation) auch hinsichtlich der WIRaktiv Reise und Veranstaltungs GmbH vor.

Nachdem es sich gegenständlich im Wesentlichen um dieselbe Rechtsfrage handelt und die einschreitende Partei ihre in der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht dargelegte Rechtsansicht weiterhin vertritt (und im Falle einer anfälligen Verhängung einer Geldbuße aus denselben Erwägungen Rechtsmittel erheben wird), wird im Sinne der **Verfahrensökonomie** angeregt und beantragt, das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu W 271 22268294-1 zu **unterbrechen**, allenfalls mit

einer Entscheidung zuzuwarten, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass der UPTS im Bescheid vom 15.04.2024 (GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS) bzw. im Bescheid vom 14.10.2024 (GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP) mit seiner Entscheidung betreffend Rechenschaftsbericht 2020 und 2021 die Möglichkeit der Trennung der Entscheidung ausdrücklich aufgegriffen hat und dort damit weiter zuwartet.

3. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“

Im vorliegenden Fall ist der UPTS in seiner Entscheidung vom 15.04.2024 (GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS) im Hinblick auf den Rechenschaftsbericht 2020 der Ansicht des Rechnungshofes gefolgt, geht davon aus, dass es sich bei der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und deren Zweigvereine um Teile der einschreitenden Partei handelt und hat wegen mangelnden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben dieser Organisationen im Rechenschaftsbericht der ÖVP eine Geldbuße verhängt.

Wie der UPTS in der oben zitierten Entscheidung zutreffend ausführt mangelt es bisher an einer gefestigten Rechtsprechung zur Frage des Umfanges einer politischen Partei und vor allem der Betrachtung materieller oder nur formeller Aspekte dabei. Aus diesem Grund wird die einschreitende Partei gegen die Verhängung der Geldbuße im vorliegenden Zusammenhang hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes 2020 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben (die diesbezügliche Frist ist noch offen).

Nachdem es sich gegenständlich um dieselbe Sach- und Rechtsfrage handelt und die einschreitende Partei ihre gegenüber dem Rechnungshof (hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes 2020 und 2021) und gegenüber dem UPTS (hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes 2020) dargelegte Rechtsansicht weiterhin vertritt (und im Falle einer allfälligen Verhängung einer Geldbuße aus denselben Erwägungen Rechtsmittel erheben wird), wird im Sinne der **Verfahrensökonomie** angeregt und beantragt, das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu **unterbrechen**, allenfalls **mit einer Entscheidung zuzuwarten**, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass der UPTS im Bescheid vom 14.10.2024 (GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP) mit seiner Entscheidung betreffend Rechenschaftsbericht 2021 die Möglichkeit der Trennung der Entscheidung ausdrücklich aufgegriffen hat und dort damit weiter zuwartet.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen gegenüber dem Rechnungshof verwiesen und diese auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahren erhoben.

Maßgeblich ist jedenfalls: In den Statuten des Tiroler Bauernbundes wird hinsichtlich der Landjugend-Mitglieder ausdrücklich festgehalten, dass die Mitgliedschaft auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft der Tiroler Volkspartei einschließt. Eine Parteizugehörigkeit wird sohin bereits in den Statuten ausgeschlossen.

Die Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend sind sohin allenfalls als nahestehende Organisation iSd § 2 Z 3 PartG anzusehen, nicht jedoch als Bestandteil der Partei. Eine andere Betrachtung ist mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Vereinigungsfreiheit nicht in Einklang zu bringen.

Aus den dargestellten Gründen ist das Verfahren in diesem Punkt **einzustellen**.

4. Verspätete Spendenmeldungen

Zum vorliegenden Sachzusammenhang betreffend der Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim an die dortige ÖAAB-Betriebsgruppe darf der Sachverhalt noch einmal zusammengefasst dargestellt werden:

1) Spendeneingang 2020 – Zahlungseingang 4. Jänner 2020 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2020 auf Seite 183. Gesonderte Spendenmeldung an den Rechnungshof am 11. November 2021. (die

allerdings offensichtlich irrtümlich auf der Website des Rechnungshofes als Spendeneingang 2021 ausgewiesen ist).

2) Spendeneingang 2021 – Zahlungseingang 4. Jänner 2021 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2021 auf Seite 181. Leider ist auf Grund einer Verwechslung mit der Spendenmeldung 2020 – siehe obige Anmerkung – keine gesonderte Spendenmeldung an den Rechnungshof erfolgt.

3) Spendeneingang 2022 – Zahlungseingang 4. Jänner 2022 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2022 auf Seite 154. Gesonderte Spendenmeldung an den Rechnungshof am 3. August 2023 (die allerdings bislang nicht auf der Website des Rechnungshofes ausgewiesen ist).

Die irrtümlich verspätete (2020) Sofortmeldung beruht ursprünglich auf unzutreffender Einschätzung und Rechtsansicht der ehrenamtlich tätigen Person der Betriebsgruppe; die nicht erfolgte (2021) auf Grund einer Verwechslung mit der Spendenmeldung für 2020, die ja 2021 erfolgte.

Wie aufgrund des obigen Ablaufs ersichtlich, waren aufgrund der Ehrenamtlichkeit der Betroffenen und der Verteilung der Meldekompetenzen auf unterschiedliche Stellen entsprechende Kommunikationsschwierigkeiten verbunden. Die Meldung der gegenständlichen Spende am 3. August 2023 ist jedenfalls unmittelbar nach Kenntnis und Aufklärung des Sachverhalts durch die mit hauptamtlichen Personen berufene Stelle (ÖAAB Bundesorganisation) gemeldet worden.

Mittlerweile konnte (nicht zuletzt aufgrund der Sanktionen des UPTS hinsichtlich der Vorjahre) sichergestellt werden, dass das für die Einhaltung der Vorschriften des Parteiengesetzes eingerichtete – im Übrigen stets funktionierende – interne Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für Spenden auch die komplexe Struktur von Betriebsgruppen hinlänglich erfasst und werden die diesbezüglich auch in den Folgejahren weiter geleisteten Unterstützungen der Bank jeweils gesetzeskonform und zeitnah dem Rechnungshof gemeldet (siehe dazu die Spendenlisten der ÖVP 2023 und 2024 auf der Website des Rechnungshofes):

Abgesehen davon ist mit der Novelle 2022 des Parteiengesetzes die Sofortmeldepflicht von Spenden ab EUR 2.500,00 außerhalb eines Wahlkampfes gefallen. Die „verspätete“ Meldung solcher Spenden ist daher nicht mehr mit einer Geldbuße zu ahnden. Nachdem sohin der vorgehaltene Sachverhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung des UPTS nicht mehr unter Sanktion steht, ist aus diesem Grund und damit zusammenhängenden allgemeinen Gleichheitsüberlegungen von der Verhängung einer Geldbuße Abstand zu nehmen. Es wird daher beantragt, das Verfahren **einzustellen**.“

1.4. Der UPTS räumte darüber hinaus dem ÖAAB OÖ die Möglichkeit ein, seinen Standpunkt zu Punkt 4. der Mitteilung des Rechnungshofes bis zum 10. Februar 2025 vorzubringen. Der ÖAAB OÖ nahm mit Schriftsatz vom 6. März 2025 wie folgt Stellung (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...] Zum vorliegenden Sachzusammenhang betreffend die Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim an die dortige ÖAAB-Betriebsgruppe darf der Sachverhalt noch einmal zusammengefasst dargestellt werden:

1) Spendeneingang 2020 – Zahlungseingang 4. Jänner 2020 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2020 auf Seite 183. Gesonderte Spendenmeldung an den Rechnungshof am 11. November 2021. (die allerdings offensichtlich irrtümlich auf der Website des Rechnungshofes als Spendeneingang 2021 ausgewiesen ist).

2) Spendeneingang 2021 – Zahlungseingang 4. Jänner 2021 – dargestellt im Rechenschaftsbericht 2021 auf Seite 181. Leider ist auf Grund einer Verwechslung mit der Spendenmeldung 2020 – siehe obige Anmerkung – keine gesonderte Spendenmeldung an den Rechnungshof erfolgt.

3) Spendeneingang 2022 - Zahlungseingang 4. Jänner 2022 - dargestellt im Rechenschaftsbericht 2022 auf Seite 154. Gesonderte Spendenmeldung an den Rechnungshof am 3. August 2023 (die allerdings bislang nicht auf der Website des Rechnungshofes ausgewiesen ist).

Die irrtümlich verspätete (2020) Sofortmeldung beruht ursprünglich auf unzutreffender Einschätzung und Rechtsansicht der ehrenamtlich tätigen Personen der Betriebsgruppe; die nicht erfolgte (2021) auf Grund einer Verwechslung mit der Spendenmeldung für 2020, die ja 2021 erfolgte.

Wie aufgrund des obigen Ablaufs ersichtlich, waren aufgrund der Ehrenamtlichkeit der Betroffenen und der Verteilung der Meldekompetenzen auf unterschiedliche Stellen entsprechende Kommunikationsschwierigkeiten verbunden. Die Meldung der gegenständlichen Spende am 3. August 2023 ist jedenfalls unmittelbar nach Kenntnis und Aufklärung des Sachverhalts durch die mit hauptamtlichen Personen berufene Stelle (ÖAAB Bundesorganisation) gemeldet worden.

Mittlerweile konnte (nicht zuletzt aufgrund der Sanktionen des UPTS hinsichtlich der Vorjahre) sichergestellt werden, dass das für die Einhaltung der Vorschriften des Parteiengesetzes eingerichtete – im Übrigen stets funktionierende – interne Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für Spenden auch die komplexe Struktur von Betriebsgruppen hinlänglich erfasst und werden die diesbezüglich auch in den Folgejahren weiter geleisteten Unterstützungen der Bank jeweils gesetzeskonform und zeitnah dem Rechnungshof gemeldet (siehe dazu die Spendenlisten der ÖVP 2023 und 2024 auf der Website des Rechnungshofes).

Abgesehen davon ist mit der Novelle 2022 des Parteiengesetzes die Sofortmeldepflicht von Spenden ab EUR 2.500,00 außerhalb eines Wahlkampfes gefallen. Die „verspätete“ Meldung solchen Spenden ist daher nicht mehr mit einer Geldbuße zu ahnden. Nachdem sohin der vorgehaltene Sachverhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung des UPTS nicht mehr unter Sanktion steht, ist aus diesem Grund und damit zusammenhängenden allgemeinen Gleichheitsüberlegungen von der Verhängung einer Geldbuße Abstand zu nehmen.

Die Verhängung einer Geldbuße ist auch im Hinblick auf die nunmehr – siehe dazu die Spendenlisten der ÖVP 2023 und 2024 auf der Website des Rechnungshofes – wiederholt korrekte Spendenmeldung durch die betroffene Betriebsgruppe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich, da die bisherigen Geldbußen entsprechende Wirkung erzielt haben.

Es wird daher beantragt,

1. die vorliegende Stellungnahme [...] der Entscheidung zugrunde zu legen und
2. das Verfahren **einzustellen**."

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,
3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. [...],
- 3a. „Personenkomitee“: eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglieder beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu registrieren,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
 - a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,

2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
 3. Fördermittel,
 4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
 5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
 6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
 7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
 8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
 9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
 10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
 11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
 12. Sachleistungen,
 13. Aufnahme von Krediten,
 14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:
1. Personal,
 2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
 3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
 4. Veranstaltungen,
 5. Fuhrpark,
 6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
 7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
 8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
 9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
 10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
 11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
 12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
 13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
 14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(5) [...] Spenden über € 2.500¹ sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. [...],
2. [...]
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften
4. [...] bis 11. [...].

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

¹ Aufgrund der Valorisierungsregelung in § 14 Abs. 2 PartG betrug die Höchstgrenze im Jahr 2022 EUR 2.645,07.

Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

2.2. Hinsichtlich des auf die behaupteten einzelnen Verstöße zur Anwendung kommenden Sanktionsregimes ist die folgende Übergangsbestimmung in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 geänderten Fassung von Bedeutung:

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...].

(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. [...]

3. Feststellungen

3.1. Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 14. November 1974 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl Nr. 500004, Stand: 14. März 2025) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

3.2. Die Mitteilung des Rechnungshofes vom 13. Dezember 2024 entspricht in allen Punkten den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 PartG. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 1 ist Folgendes ergänzend festzustellen:

3.3.1. Die ÖVP war im Jahr 2022 Medieninhaberin von vier Social Media Accounts (Facebook, Instagram, TikTok und Twitter bzw. X), die Karl Nehammer abgesehen von der Darstellung seiner Aktivitäten, Reisen, Aufenthalte, Besuche als Bundesparteiobmann auch für die Präsentation seines Wirkens in seiner Rolle als Bundeskanzler nutzte. Daneben betrieb das

Bundeskanzleramt drei Social Media Accounts
(<https://www.instagram.com/Bundeskanzleramt.gv.at>,
<https://www.youtube.com/user/ihrbundeskanzleramt>,
<https://www.facebook.com/Bundeskanzler-amt.gv.at>) für Öffentlichkeitsarbeit und
Informationsmaßnahmen über die Regierungsarbeit.

3.3.2. Auf den genannten Accounts fanden sich – dem Ziel und Zweck derartiger „Internetauftritte“ entsprechend – im Jahr 2022 Inhalte (Informationen, werblich gestaltete Texte, Bilder, Postings, Links, Videos etc.) über unterschiedliche Aktivitäten von Karl Nehammer bei seinem parteipolitischen Engagement, generell über die Parteiarbeit und den Einsatz des Bundesparteiobmanns für die von ihm vertretene Partei, seine auf den Einsatz für die ÖVP bezogenen Aktivitäten und Darstellungen über die Tätigkeit in der Funktion des Regierungsmitglieds bzw. Bundeskanzlers.

3.3.3. Die Social Media Accounts des Bundeskanzlers Karl Nehammer sind im Jahr 2022 von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes betreut worden. Die Personalkosten betrugen im ersten Halbjahr 2022 insgesamt 25.318,35 EUR betragen. Der Bund (diesfalls repräsentiert durch das BKA) als öffentlich-rechtliche Körperschaft wendete für die Betreuung der Social Media Accounts von Bundeskanzler Karl Nehammer (Facebook, Instagram, Twitter bzw. X und TikTok) für das gesamte Jahr 2022 Personalkosten in der Höhe von insgesamt rd. 50.637 EUR auf. Diese Kosten wurden dem Bundeskanzleramt von der ÖVP nicht erstattet.

3.4. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 2. ist festzustellen, dass sich die Vorhalte des Rechnungshofes hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Tatsachen mit den dem Bescheid des UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0839.465/UPTS/ÖVP, über den Rechenschaftsbericht der ÖVP aus dem Jahr 2019 zugrundeliegenden Fakten decken. In diesem Bescheid hat der UPTS zu Spruchpunkt 4. wegen des fehlenden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des der ÖVP zuzurechnenden Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene sowie wegen des fehlenden Ausweises eines Beteiligungsunternehmens eine Geldbuße in der Höhe von EUR 15.000 verhängt.

3.4.1. Gegen den unter 3.3. zitierten Bescheid hat die ÖVP zur GZ W 271 22268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) eine Beschwerde eingebracht. Bis dato hat das BVwG über diese Beschwerde noch nicht entschieden.

3.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 3. ist festzustellen, dass sich die Vorhalte des Rechnungshofes hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Tatsachen mit den dem Bescheid des UPTS vom 15. Jänner 2024, GZ 2024-0116.133/ÖVP/UPTS, über den Rechenschaftsbericht der ÖVP aus dem Jahr 2020 zugrundeliegenden Fakten decken. In diesem Bescheid hat der UPTS zu Spruchpunkt 4. wegen des im auf das Jahr 2020 bezogenen Rechenschaftsbericht der ÖVP fehlenden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben der mit dem vorangestellten Namensbestandteil „Jungbauernschaft/Landjugend“ benannten Zweigvereine des Tiroler Bauernbundes eine Geldbuße in der Höhe von EUR 15.000 verhängt.

3.5.1. Gegen den unter 3.4. zitierten Bescheid hat die ÖVP beim BVwG eine Beschwerde eingebracht. Bis dato hat das BVwG über diese Beschwerde noch nicht entschieden.

3.6. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 4. wird festgestellt, dass die ÖVP am 3. August 2023 eine Spende über EUR 3.000 der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen an die ÖAAB-Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding meldete und diese Spende am 4. Jänner 2022 gewährt wurde.

3.6.1. Der ÖAAB bildet einen nicht territorialen Teil der ÖVP, der im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 316299167 eingetragen ist. Die Landesgruppe Oberösterreich des ÖAAB ist ein territorialer Teil des ÖAAB und im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 743019851 eingetragen.

3.6.2. Über den OÖ ÖAAB wurde mit rechtskräftigem Bescheid vom 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP, wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 5 PartG (vgl. Spruchpunkt I.4.4. und die Begründung in 5.4. des Bescheids) eine Geldbuße in der Höhe von EUR 4.500 (dh. des 1,5 fachen des im Sinne von § 10 Abs. 7 PartG „erlangten Betrags“) und mit Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS, wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 5 PartG (vgl. Spruchpunkt I.6.4 und die Begründung in Punkt 5.6. ff des Bescheids) eine Geldbuße in der Höhe von EUR 3.000 (d.i. die gemäß § 10 Abs. 7 PartG als – „erlangter Betrag“ – vorgegebene Mindestgeldbuße) verhängt.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen, aus den oben wörtlich im Sachverhalt wiedergegebenen Stellungnahmen der ÖVP und auch der weiteren durch den UPTS eingeholten (und ebenfalls im Sachverhalt wörtlich ausgewiesenen) Stellungnahme des OÖAAB sowie durch die Abfrage des Zentralen Vereinsregisters beim Bundesministerium für Inneres und des vom Bundesministerium für Inneres geführten Parteienregisters gemäß § 1 Abs. 4 PartG. Gegen die Richtigkeit der vorstehend angeführten vom Rechnungshof und der politischen Partei vorgelegten Dokumente sind – soweit nicht in der Folge Anderes ausgeführt wird – keine Bedenken hervorgekommen.

5. Rechtliche Beurteilung

Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2021 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die auch das PartG beinhaltenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021, BGBl. I Nr. 247/2021 ausschließlich die Bestimmung des § 11 Abs. 8a PartG über die mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 (vgl. BGBl. I Nr. 84/2022) entfallene Möglichkeit der Beschlussfassung des UPTS im Umlaufweg betroffen hat.

Zum Themenkomplex möglich unzulässige Spende einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (vgl. Punkt 1 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.1. Angesichts der ausführlichen Darstellungen des Rechnungshofes einerseits und der ÖVP andererseits zu Fragen der Ausgestaltung des medialen Auftritts politischer Parteien und ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten, die als Mitglieder der Bundesregierung neben ihrer parteipolitischen Rolle auch eine „offizielle“ Rolle ausüben, ist vorzuschicken, dass es nicht Aufgabe des UPTS ist, Vorgaben oder Richtlinien über die transparente Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit zu formulieren oder darüber zu befinden, wann und wie eine klare und eindeutige Zurechnung der für die Öffentlichkeitsarbeit herangezogenen Social Media Accounts zur Tätigkeit als Repräsentant einer politischen Partei oder zu jener als Repräsentant

in „staatlicher Funktion“ gewährleistet werden kann. Angesichts des in dieser Hinsicht ausführlichen Vorbringens ist schließlich auch zu betonen, dass der UPTS nicht zu beurteilen hat, wann und wie idealerweise bei der medialen Darstellung eine transparente Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit erreicht ist. In diesem Zusammenhang ist für den UPTS das von der ÖVP in ihrer Stellungnahme vorgetragene Argument, das Bundeskanzleramt habe ein *„Interesse an der Verbreitung der für das BKA relevanten politischen Kommunikation deren Einschränkung durch den Rechnungshof einen Eingriff sowohl in das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit als auch in das demokratische Grundprinzip darstellt,“* nicht nachvollziehbar. Aus Art. 10 EMRK lässt sich jedenfalls kein grundrechtlicher Anspruch eines Bundesministeriums (!) ableiten, im Wege der Social Media Accounts einer politischen Partei (!) solche Inhalte zu verbreiten, die der für das Bundesministerium *„relevanten politischer Kommunikation“* dienen. Es war daher nicht weiter auf die weitwendigen Ausführungen der ÖVP über die gesetzliche Aufgabe des Bundeskanzleramtes, die *„Kommunikation über die Regierungsarbeit zu tätigen“* einzugehen. Anders als die ÖVP dies ausführlich darzutun versucht, erübrigt es sich ferner auch, im Kontext dieses Verfahrens weitere rechtliche oder rechtspolitische Überlegungen zur Frage anzustellen, *„ob der Bundeskanzler, die Bundesregierung oder das Bundeskanzleramt jeweils berechtigt ist, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.“*

5.1.1. Der UPTS hat sich ausschließlich auf die ihm im Parteiengesetz 2012 zugedachte Rolle zu beschränken, die (abgesehen von den Fällen des § 12a leg. cit.) gemäß § 12 leg. cit. darin besteht, die an ihn vom Rechnungshof herangetragenen Sachverhalte dahingehend zu prüfen, ob ein durch eine Geldbuße zu ahndender Verstoß einer politischen Partei gegen Vorgaben und Anforderungen des Parteiengesetzes festzustellen ist. Im vorliegenden Fall zu Punkt 1. der Mitteilung hat sich der UPTS daher – auf Basis der Begründung des Rechnungshofes – auf die Beantwortung der Frage zu beschränken, ob eine Spende im Sinne von § 2 Z 5 PartG vorliegt, die – wenn sie vom Bund als öffentlich-rechtlicher Körperschaft gewährt wird – gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 leg. cit. als unzulässig zu qualifizieren wäre.

5.1.2. Es entspricht der ständigen – auch auf die Gesetzesmaterialien (vgl. den Ausschussbericht 1844 BlgNR, 24. GP, zu § 2) gestützten Spruchpraxis des UPTS, dass unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG nicht nur Zahlungen an eine Partei, sondern auch Sachleistungen oder lebende Subventionen fallen und als *„erlangter Betrag“* iSd. § 10 Abs. 7 leg. cit. im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (vgl. dazu die bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³, 86 f, angeführten Entscheidungen und auch zuletzt UPTS 15. April 2024, GZ 2023-0890.280/UPTS/Grüne oder GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ oder 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.348.648/UPTS/FPÖ). Aus dieser

Spruchspraxis ergibt sich weiters, dass unter den weit zu verstehenden Begriff der „Sachleistungen“ auch eine Kostenübernahme Dritter fällt (so auch ausdrücklich die eingangs erwähnten Gesetzesmaterialien), soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil beim Spendenempfänger eintritt (vgl. BVwG, 9. September 2020, W271 2230242-1)

5.1.3. Der UPTS hat in der verfahrensgegenständlichen Konstellation keinerlei Zweifel, dass mit der vom Bundeskanzleramt übernommenen Bezahlung der Personalkosten für die Betreuung der – unter der Medieninhabereigenschaft und damit redaktionellen Gesamt- und Letztverantwortung der ÖVP betriebenen – Social Media Aktivitäten von Karl Nehammer eine von der Definition in § 2 Z 5 PartG erfasste Spende vorliegt. Die ÖVP hat insofern vom BKA einen (Kosten-)Beitrag zum medialen Gesamtauftritt ihres Bundesparteibmanns erhalten bzw. sich diese vom Bundeskanzleramt (für den Bund als öffentlich-rechtliche Körperschaft) übernommenen Kosten der (teilweisen) Betreuung ihrer Accounts durch Zurverfügungstellung von Inhalten, die Karl Nehammer in seiner Funktion als Bundeskanzler darstellten, erspart. Mit der Übernahme der Personalkosten wurde der ÖVP eine Sachleistung „ohne entsprechende Gegenleistung gewähr[t]“ (vgl. die einzelnen Definitionselemente in § 2 Z 5 PartG). An dieser Beurteilung ändern auch die Überlegungen der ÖVP in ihrer Stellungnahme, dass sie „dem Bundeskanzler und dem Bundeskanzleramt die Möglichkeit einräumt, diese Medienkanäle ohne gesondertes Entgelt für Medienberichterstattung über den Bundeskanzler und seine Regierungstätigkeit zu nutzen“, nichts. Abgesehen davon, dass das Bundeskanzleramt für die Berichterstattung über den Bundeskanzler und die Regierungstätigkeit im Jahr 2022 eigene Accounts betrieb und weiter betreibt, kann das Argument vor allem die Tatsache, dass der Bundeskanzler im Jahr 2022 gleichzeitig der Bundesparteibmann der ÖVP war und durch die/den durch das Bundeskanzleramt finanzierte/n Mitarbeiter/in Inhalte auf den Accounts der ÖVP gestaltet wurden, die Karl Nehammer in seinem gesamten Wirken und Auftritt als Bundeskanzler dargestellt haben, nicht vergessen machen. Die vom Rechnungshof als Beispiele vorgelegten bildlichen Darstellungen erwecken jedenfalls weder inhaltlich noch gestalterisch oder optisch den Eindruck, dass der „Kanal“ (vgl. die Wortwahl in der Stellungnahme) der Medieninhaberin ÖVP einerseits mit einem „amtlichen“ Teil des Bundeskanzlers (ähnlich wie die Social Media Accounts des Bundeskanzleramts) und andererseits mit einem „nichtamtlichen“, der Bewerbung der ÖVP, ihrer Positionen und ihres – quasi von der Rolle als Bundeskanzler losgelösten – Bundesparteibmanns dienenden Teil belegt worden wäre.

5.1.4. Insofern geht es bei der Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Konstellation – anders als die ÖVP in ihrer Stellungnahme behauptet – weder um eine „Prüfkompetenz des Rechnungshofes über Inhalte der (politischen) Öffentlichkeitsarbeit“ noch um eine Einteilung der „politischen Kommunikationsinhalte in ‚zulässige‘ und ‚unzulässige‘“ noch um ein Verbot der Veröffentlichung „politischer Inhalte von in Regierungsämtern tätigen Repräsentanten“.

Vielmehr geht es ausschließlich um die Beantwortung der (nach Ansicht des UPTS zweifellos zu bejahenden) Frage, ob –um in der Wortwahl der ÖVP zu bleiben – eine politische Partei für von „*Mitarbeitern der Regierungsbüros (Kabinette) zur Verfügung gestellte oder erstellte politische Inhalte*“ eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen hat, weil diese aus öffentlichen Mitteln finanzierte (Tätigkeit der) Zurverfügungstellung ansonsten eine unzulässige Spende darstellt. Für die Beurteilung dieser Fragestellung ist es gar nicht von Belang, dass – wie die ÖVP mehrfach betont – „*jene Inhalte, die „parteilichter Natur“ sind, ausschließlich von der Einscheiterin erstellt und verbreitet wurden.*“ Es erschließt sich dem UPTS nicht, welche Absicht die ÖVP mit der ausführlichen Darstellung und Aneinanderreihung der verschiedenen Beispiele von „*Inhalten eines Amtsträgers*“ und dem Hinweis auf das beim Bundeskanzleramt liegende „*Kommunikationsinteresse*“ verfolgt. Auch mit den Schilderungen über die „*parteilichtischen Inhalte*“ und darüber, welches Posting in welcher Abbildung der Mitteilung des Rechnungshofes auf wessen Beitrag welches Mitarbeiters oder welcher Mitarbeiterin der ÖVP oder andererseits nicht auf den Beitrag eines BKA-Mitarbeiters zurückgeht oder dass manche der Postings „*keine parteilichtischen Inhalte*“ umfassten, gelingt es der ÖVP nicht, den Vorhalt zu entkräften, dass sie im Jahr 2022 eine aus öffentlichen Mitteln einer Gebietskörperschaft finanzierte Leistung ohne „entsprechende Gegenleistung“ (vgl. § 2 Z 5 PartG) erhalten hat. In dieser Hinsicht vermag auch die Überlegung der ÖVP, dass die vom Bundeskanzleramt getragenen Personalkosten mit dem „*unentgeltlichen Vorteil für die öffentliche Hand*“ in der Form der dem „*Bundeskanzler und dem Bundeskanzleramt [eingeräumt] Möglichkeit, diese Medienkanäle [der ÖVP] ohne gesondertes Entgelt für Medienberichterstattung über den Bundeskanzler und seine Regierungstätigkeit zu nutzen*“, gegenzurechnen gewesen wäre, nicht zu überzeugen.

5.1.5. Hingegen sind die Überlegungen des Rechnungshofes betreffend den erhöhten Wert parteilichtischer Inhalte durch amtliche Nutzung eines Parteimediums auch mangels einer Darstellung einer Bewertung und Berechnung nicht nachvollziehbar. Hierauf war nicht weiter einzugehen.

5.1.6. Der UPTS gelangt folglich zusammenfassend zum Resultat, dass der ÖVP ein Verstoß gegen das in § 6 Abs. 6 Z 3 PartG normierte Spendenannahmeverbot anzulasten ist, weil das Bundeskanzleramt (für den Bund) Kosten für die Mitbetreuung von Social Media Accounts der ÖVP übernommen hat, ohne dass die ÖVP dafür eine entsprechende Gegenleistung erbracht hat. Diese von der ÖVP in ihren Stellungnahmen nie in Zweifel gezogenen Kosten betrugen, wie auch in den Feststellungen beruhend auf den nachvollziehbaren Überlegungen des Rechnungshofes ausgeführt, EUR 50.637.

5.1.7. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten

Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte aufgekommen und es wurde von der ÖVP auch gar nicht dargetan, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) resultieren könnte (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Die Geldbuße war daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG über die ÖVP (die Bundespartei) zu verhängen.

5.1.8. Unter dem Aspekt der „*Schwere des Vergehens*“ zeigt sich aus den gegenüber der ÖVP bereits ergangenen Entscheidungen des UPTS, dass ihr bislang kein mit der verfahrensgegenständlichen Konstellation vergleichbarer Verstoß anzulasten ist, zumal ein derartiger Fall auch sonst noch nicht den Gegenstand einer Entscheidung des UPTS bildete. Der UPTS hält daher die Verhängung der Mindestgeldbuße für angemessen. Unter Zugrundelegung der Feststellungen über die vom Bundeskanzleramt für die Betreuung der Social Media Accounts übernommenen Personalkosten ist der als Geldbuße zu bestimmende „*erlangte Betrag*“ (wie vom Rechnungshof in seiner Mitteilung dargestellt) mit einer Summe von EUR 50.637 festzulegen.

Zum Themenkomplex 2. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis von Beteiligungsunternehmen

5.2. Ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2019 ist der UPTS in seinem Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.839.645/UPTS/ÖVP zum Ergebnis gelangt, dass die Regelungen, die das PartG für politische Parteien aufstellt, jedenfalls für das Jahr 2019 auch für den Verein „Österreichischer Seniorenbund“ und die entsprechenden auf Landesebene bestehenden Vereine zu beachten waren. Dies bedeutete für den UPTS auch, dass der Rechenschaftsbericht der Partei in diesem Jahr diesen Verein (diese Vereine) einschließlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte. Für den vorliegenden Fall weist die ÖVP erneut darauf hin, dass es sich um die „*identen Beanstandungen wie hinsichtlich desselben Themenkomplexes betreffend den Rechenschaftsbericht 2019*“ handelt und dass sie zu W 271 22268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben hat, über die noch nicht entschieden wurde. Da es sich im Wesentlichen um die idente Rechtsfrage handelt, beantragte die ÖVP (wie schon für das Verfahren zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2020 und 2021), auch das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt aus Gründen der Verfahrensökonomie jedenfalls bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu unterbrechen. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich – wie bereits in den Bescheiden vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS und vom 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP, ausgeführt

– ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für einen gesonderten Abspruch vorliegen.

Zum Themenkomplex möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ (Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3. Ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2020 ist der UPTS in seinem Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS (vgl. Spruchpunkt 4.) zum Ergebnis gelangt, dass die ÖVP gegen § 5 Abs. 1 iVm. Abs. 4 und 5 verstoßen hat, weil sie es unterlassen hat, die Einnahmen und Ausgaben der mit dem vorangestellten Namensbestandteil „Jungbauernschaft/Landjugend“ benannten Zweigvereine des Tiroler Bauernbundes im Rechenschaftsbericht des Jahres 2020 auszuweisen. Dementsprechend hat der UPTS eine Geldbuße in der Höhe von EUR 15.000 verhängt. Für den vorliegenden Fall weist die ÖVP darauf hin, dass es sich für das Jahr 2021 um *„dieselbe Sach- und Rechtsfrage handelt und die einschreitende Partei ihre gegenüber dem Rechnungshof und gegenüber dem UPTS dargelegte Rechtsansicht weiterhin vertritt.“* Die ÖVP hat auch in diesem Punkt gegen den vorstehend bezeichneten Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben, über die noch nicht entschieden wurde. Daher beantragte die ÖVP, auch das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt aus Gründen der Verfahrensökonomie jedenfalls bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu unterbrechen. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich – wie bereits im Bescheid vom 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP, ausgeführt – ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für einen gesonderten Abspruch vorliegen.

Zum Themenkomplex verspätete Spendenmeldung (Punkt 4. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.4. Der UPTS hat gegenüber der ÖVP und dem ÖAAB OÖ nun schon mehrfach (zuletzt im Bescheid vom 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP, in Punkt 5.7. ff) dargelegt, dass § 6 Abs. 5 PartG das Anliegen verfolgt, ab einer bestimmten Wertgrenze Spendenflüsse möglichst rasch transparent zu machen. Die Regelung des vorletzten (und des daran anknüpfenden letzten) Satzes dient dem Ziel, in engstem zeitlichen Konnex mit dem Spendenvorgang die Öffentlichkeit zu informieren. Es bedarf keiner vertiefenden Überlegungen, dass es keinesfalls als *„unverzügliche“* Meldung angesehen werden kann, wenn die den für die Meldepflicht relevanten Grenzbetrag überschreitenden Spende 19 Monate nach dem Eingang der Spende dem Rechnungshof bekannt gegeben wurde. Es liegt in der

Verantwortung der betreffenden zur Rechenschaft verpflichteten politischen Partei, für die Einhaltung dieser Gebote ein funktionierendes internes Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für die Spenden zu etablieren. Dabei hat die Partei auch durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Fehler des Systems rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, um der Meldepflicht zu entsprechen. Dies gilt auch für die Sicherstellung, dass die Gliederungen der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, durch funktionierende Mechanismen und durch eine effektive Kontrolle zur Erfüllung der die Partei treffenden Verpflichtungen beitragen (vgl. erneut den Bescheid 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP).

5.4.1. Der UPTS hat wiederum gegenüber der ÖVP und dem ÖAAB OÖ nicht nur im vorstehend zitierten Bescheid dargelegt, dass „unverzüglich“ im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist. Von einem schuldhaften Zögern kann nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Rechtsrat geboten. Auch hat der UPTS ausgeführt, dass – abhängig vom konkreten Fall – ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist. Die ÖVP beschränkt sich in ihrer Stellungnahme allerdings auf die Darstellung, dass aufgrund *„der Ehrenamtlichkeit der Betroffenen und der Verteilung der Meldekompetenzen auf unterschiedliche Stellen entsprechende Kommunikationsschwierigkeiten“* bestanden hätten und unmittelbar nach *„Kenntnis und Aufklärung“* die Meldung der gegenständlichen Spende erfolgt sei. Sie trägt damit allerdings kein Argument vor, das es rechtfertigen würde, die mehr als 1,5-jährige Verspätung nicht als schuldhaftes Zögern zu qualifizieren.

5.4.2. Die vom ÖAAB geschilderten Umstände belegen vielmehr erneut, dass noch immer kein sicheres und effizientes Melde- und Überprüfungsverfahren existierte, mit dem verhindert werden kann, dass die Unterlassung einer gesetzlich verlangten Spendenmeldung erst derart spät auffällt. In diesem Zusammenhang ist für den UPTS das Argument des ÖAAB nicht nachvollziehbar, dass eine *„Ehrenamtlichkeit der Betroffenen“* eine schuldhafte Verzögerung der Spendenmeldung ausschließen würde. Es war daher in dieser Hinsicht nicht weiter auf die letztlich die Fehleranfälligkeit des allenfalls eingerichteten Spenden-Melde- und Prüfungssystems belegende Darstellung des ÖAAB OÖ einzugehen, die auch nicht in Abrede stellt, dass eine am 4. Jänner 2022 eingegangene Spende (erst) am 3. August 2023, also mehr als 1,5 Jahre später gemeldet wurde. Jedenfalls findet die nahezu wortgleich vorgetragene Auffassung der ÖVP in ihrer Stellungnahme und des ÖAAB in seiner Stellungnahme vom 6. März 2025, wonach u.a. aufgrund der Sanktionen des UPTS hinsichtlich der Vorjahre *„sichergestellt werden [konnte], dass das für die Einhaltung der Vorschriften des Parteiengesetzes eingerichtete – im Übrigen stets funktionierende – interne Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für Spenden auch die komplexe Struktur von Betriebsgruppen hinlänglich erfasst“* im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt für das Jahr 2022 keine Deckung. Es kann entgegen

der Stellungnahme des ÖAABOÖ angesichts des erneuten Verstoßes auch keine Rede davon sein, dass *„die bisherigen Geldbußen entsprechende Wirkung erzielt haben.“* Für den vorliegenden ausschließlich das Jahr 2022 betreffenden Sachverhalt ist es auch – anders als die ÖVP und der ÖAAB OÖ dies zur Rechtfertigung vorzutragen versuchen – unerheblich, ob, wann und in welcher Form die Meldung der Spenden in den Jahren 2023 und 2024 erfolgt ist. Die rechtskonforme rechtzeitige Meldung von den Grenzbetrag übersteigenden Spenden stellt vielmehr eine unabdingbare Vorgabe des Parteiengesetzes dar und es kann daher die Sanktion für ein bestimmtes mit Geldbuße bedrohtes Fehlverhalten in einem Rechenschaftsjahr nicht deshalb unterbleiben, weil sich die politische Partei in den Folgejahren (endlich) bei anderen „Gelegenheiten“ rechtskonform verhalten hat. Der Verweis der ÖVP und des ÖAAB OÖ auf die „Spendenlisten der ÖVP 2023 und 2024 auf der Website des Rechnungshofes“ muss daher ins Leere gehen.

5.4.3. Schließlich trifft auch das von ÖVP und ÖAAB OÖ auf nicht näher dargestellte *„allgemeine Gleichheitsüberlegungen“* gestützte Argument, dass der verfahrensgegenständliche, im Jahr 2022 geschehene Verstoß nicht mehr mit einer Geldbuße zu ahnden wäre, nicht zu. Wie in § 15a Abs. 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, angeordnet, ist für die *„Erstellung und Kontrolle der [...] Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021“* anzuwenden. Ferner sind gemäß Abs. 3 *legt cit „[h]insichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen [...] auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden* [Hervorhebung nicht im Original], *die § 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden“.* Daraus resultiert nach Auffassung des UPTS, dass auch § 6 PartG in der betreffenden Fassung zur Anwendung gelangt.

5.4.4. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG nicht unverzüglich gemeldet, so ist gemäß § 10 Abs. 7 *leg. cit.* eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Angesichts der Tatsache, dass es sich nun schon um den dritten Fall handelt, bei dem eine Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim an den ÖAAB verspätet gemeldet wurde ist es offenkundig, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG aus unrichtigen oder unvollständigen Auskünften oder Angaben des ÖAAB, also einer Gliederung mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 2 Z 3 PartG iVm § 10 Abs. 7 PartG resultiert (vgl. VwGH 24. Mai 2022, Ro 2021/03/0025). Die Geldbuße war daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG über den ÖAAB Oberösterreich zu verhängen.

5.4.5. Im Fall des ÖAAB ist in Betracht zu ziehen, dass für diesen spätestens seit dem 11. November 2021 die Notwendigkeit feststand (vgl. die Darlegungen unter Punkt 3.6.4. schon im Bescheid vom 14. Oktober 2024, GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP,) erhöhte Sorgfalt

auf die Einhaltung des Gebots der unverzüglichen Meldung von Spenden iSd § 6 Abs. 5 Parteiengesetz zu verwenden. Wenn daher demgegenüber die unverzügliche Meldung einer Spende zum bereits dritten Mal unterblieben ist, war schon aus diesem Grund eine erhöhte Schwere des Vergehens iSd § 10 Abs. 7 Parteiengesetz anzunehmen und dies bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen. Die Verhängung einer Geldbuße in der Höhe des Doppelten des „*erlangten Betrages*“ (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 3.6.2. oben) ist daher sachgerecht.

WEBVERSION

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

6. Mai 2025

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt